

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Justiz

cornelia.perler@bj.admin.ch

12. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des BGG hinsichtlich Präzisierungen, Vereinheitlichungen und der Kodifizierung der Rechtsprechung und macht folgende ergänzende Ausführungen:

Gemäss der vorgeschlagenen Revision soll Art. 112 Abs. 2 BGG dahingehend revidiert werden, dass klargestellt wird, dass eine ausdrückliche kantonale oder bundesgesetzliche Grundlage notwendig ist, damit eine Behörde ihren Entscheid ohne Begründung eröffnen darf. Kantonale Bestimmungen können die notwendige gesetzliche Grundlage schaffen, allerdings nur in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten.

Seit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) können auch Entscheide in kantonalen Rechtsmittelverfahren ohne Begründung eröffnet werden. Gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO beträgt die Frist für die Parteien, eine Begründung zu verlangen, zehn Tage. Art. 239 Abs. 3 ZPO behält aber die Bestimmungen des BBG über die Eröffnung von Entscheiden vor. Es ist daher nicht klar und umstritten, ob die Frist für die Parteien, um eine Begründung zu verlangen, gestützt auf Art. 239 Abs. 2 ZPO zehn Tage oder gestützt auf Art. 112 Abs. 2 BGG 30 Tage beträgt. Mit der Änderung von Art. 112 BGG gemäss der Vernehmlassungsvorlage würde diese Unklarheit nicht beseitigt. Zwar sollen abweichende bundesgesetzliche Regelungen betreffend Frist vorbehalten bleiben. Damit würden zwischen der ZPO und dem BGG allerdings gegenseitige Vorbehalte bestehen: Art. 239 Abs. 3 ZPO behält das BGG und Art. 112 Abs. 2 E-BGG die ZPO vor.

Diese Unklarheit könnte im Rahmen der Teilrevision einfach beseitigt werden, indem die Frist von Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG auf zehn Tage abgeändert und damit mit der Frist von Art. 239 Abs. 2 ZPO harmonisiert wird. Eine Frist von zehn Tagen erscheint zweckmässig und den Verfahrensparteien zumutbar, da letztere innert dieser Frist einzig eine vollständige Ausfertigung des Entscheids verlangen müssen, ohne selbst weiteren (Begründungs-)Aufwand zu haben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Dieter Egli', written in a cursive style.

Dieter Egli
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Joana Filippi', written in a cursive style.

Joana Filippi
Staatsschreiberin



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
cornelia.perler@bj.admin.ch

Appenzell, 6. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 13. März 2025

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 lud das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen ein, zu einer Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis 21. März 2025.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er stimmt der Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes als Weg zur Effizienzsteigerung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und zur Präzisierung einzelner Fragen der Bundesrechtspflege zu.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist von der Teilrevision insofern direkt betroffen, als er verpflichtet würde, ein Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle bezüglich kommunaler Erlasse einzuführen. Diese Neuerung könnte auf der politischen Ebene weitere Diskussionen und allfällige weitere Gesetzesrevisionen auslösen (Einführung einer abstrakten Normenkontrolle auch bezüglich kantonaler Erlasse, Koordination mit dem internen, nicht gerichtlichen Genehmigungsverfahren betreffend kommunale Erlasse). Für den Regierungsrat ist es daher wichtig, dass bei einem Inkrafttreten der Vorlage den Kantonen ausreichend Zeit für die entsprechenden gesetzgeberischen Anpassungen eingeräumt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail (cornelia.perler@bj.admin.ch)

RRB Nr.: **E-276/2025**
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

19. März 2025

**Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht
(Bundesgerichtsgesetz, BGG)
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat begrüsst die Gesetzesrevision und hat keine Bemerkungen dazu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Evi Allemann
Regierungspräsidentin

Christoph Auer
Staatschreiber

Verteiler

- Justizverwaltungsleitung
- Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Liestal, 11. Februar 2025

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Bitte berücksichtigen Sie dazu unsere nachfolgend aufgeführten Überlegungen zu einzelnen Artikeln.

Art. 60 Abs. 2bis E-Bundesgerichtsgesetz

Personen, welche als Opfer nach Art. 116 Abs. 1 StPO an einem Strafverfahren teilnehmen respektive sich an einem Gerichtsverfahren beteiligen, sind unter Umständen vor den Rechtsmittelinstanzen – insbesondere vor Bundesgericht – nicht mehr Verfahrenspartei und haben damit nur eine beschränkte Einsichtsmöglichkeit in das sie betreffende Bundesgerichtsurteil. Bislang beschränkte sich die Einsichtnahme auf das Urteilsdispositiv sowie auf spezifische, sie betreffende Passagen.

Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO verpflichtet seit dem 1. Januar 2024 auf kantonaler Ebene Staatsanwaltschaften sowie erst- und zweitinstanzliche Gerichte, Urteile den Opfern aktiv mitzuteilen, es sei denn, diese verzichten ausdrücklich darauf.

Mit der geplanten Einführung von Art. 60 Abs. 2bis E-Bundesgerichtsgesetz soll Opfern nun ebenfalls das Recht eingeräumt werden, das vollständige (Bundesgerichts-)Urteil, unabhängig von ihrer vorherigen Verfahrensbeteiligung oder dem Zeitpunkt ihres Antrags, zu erhalten. Eine aktive Mitteilungspflicht des Bundesgerichts ist im Entwurf jedoch nicht vorgesehen. Der erläuternde Bericht führt dazu aus, dass es als nachteilig anzusehen wäre, wenn ein Opfer wiederholt seinen Verzichtswillen erklären müsste.

Wir begrüssen zwar ausdrücklich die Einführung eines umfassenden Mitteilungsrechts für Opfer in Bezug auf Bundesgerichtsurteile, die sie betreffen. Vorziehen würden wir jedoch – die aus unserer Sicht opferfreundlichere Lösung – eine aktive Mitteilungspflicht seitens Bundesgerichts. Falls ein Opfer bereits vorinstanzlich ausdrücklich auf den Erhalt von Urteilen verzichtet hat, sollte dieser Verzicht selbstverständlich auch vor Bundesgericht gelten. Sollte aber eine Berücksichtigung dieses Verzichts auf Ebene des Bundesgerichts nicht möglich sein, wäre dennoch eine aktive Mitteilungspflicht vorzuziehen. Denn das Risiko, dass Opfer keine Informationen erhalten – etwa, weil

ihnen aufgrund fehlender Verfahrensbeteiligung nicht bekannt ist, dass das Verfahren letztinstanzlich behandelt wird/wurde – wiegt unseres Erachtens schwerer als der Umstand, dass Opfer vor dem Bundesgericht erneut auf die Mitteilung verzichten müssten.

Da wir keine der beiden Varianten für optimal halten, schlagen wir vor, die Mitteilungspflicht nicht dem Bundesgericht, sondern der zweitinstanzlichen Verfahrensleitung zu übertragen. Diese weiss, ob das Opfer bereits auf kantonaler Ebene ausdrücklich auf eine Mitteilung des Urteils verzichtet hat. Zudem ist die Verfahrensleitung am Verfahren vor dem Bundesgericht beteiligt und hat dadurch vollständige Kenntnis über einen allfälligen Entscheid des Bundesgerichts.

Art. 80 Abs. 2 dritter Satz Bundesgerichtsgesetz

Art. 80 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz wurde bereits im Zuge der Revision des Sexualstrafrechts angepasst (AS 2024 27). Dem erläuternden Bericht vom 6. Dezember 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes sind keinerlei Ausführungen dazu zu entnehmen, weshalb dieser Artikel im VE-Bundesgerichtsgesetz nun wieder in einer überholten Version enthalten ist.

Der Bundesrat hatte eine wiederum andere Formulierung, die den Zugang zum Bundesgericht erschwert hätte, bereits in der Vorlage zur Revision der Strafprozessordnung vorgeschlagen (Änderung vom 17. Juni 2022, AS 2023 468), dann aber nicht in Kraft gesetzt. Im VE-Bundesgerichtsgesetz wird abgesehen von einer redaktionellen Änderung nun wieder der Wortlaut vorgeschlagen, wie er bis am 30. Juni 2024 im Bundesgerichtsgesetz gestanden hatte («anderes Gericht» statt «oberes Gericht»). Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um einen Fehler handelt.

Art. 97 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz

Die bisher bewährte Kompetenz des Bundesgerichts, in Militär- und in Unfallversicherungsfällen auch die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz zu überprüfen, soll gemäss der Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes gestrichen werden. Der Hinweis im erläuternden Bericht, dass damit eine heute bestehende, sachlich nicht begründete Differenzierung zwischen diesen beiden Versicherungen und den restlichen Sozialversicherungen entfallen würde, trifft an sich zu. Wünschbar zur Behebung dieser Ungleichbehandlung wäre allerdings genau der entgegengesetzte Ansatz, nämlich, dass das Bundesgericht im gesamten Sozialversicherungsrecht auch die Sachverhaltsfeststellung überprüfen können sollte.

Art. 97 Abs. 2 Bundesgerichtsgesetz sollte daher wie folgt geändert werden: *«Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen bundesrechtlich geregelter Sozialversicherungen, so kann jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.»*

Zur Begründung ist daran zu erinnern, dass heute ausserhalb der Militär- und der Unfallversicherung im Sozialversicherungsrecht – anders als im Zivil- und Strafrecht – die für den Verfahrensausgang regelmässig zentrale Sachverhaltsfeststellung der Versicherung regelmässig nur von einer Rechtsmittelinstanz (= dem kantonalen Versicherungsgericht) frei überprüft werden kann, was mit Blick auf das Rechtsschutzbedürfnis der Betroffenen sehr unbefriedigend ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
 Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Basel, 18. März 2025

**Regierungsratsbeschluss vom 18. März 2025
Revision des Bundesgerichtsgesetzes; Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat Herr Bundesrat Beat Jans dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Vorentwurf und den erläuternden Bericht zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zur Stellungnahme unterbreitet. Der Kanton Basel-Stadt nimmt die Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Präzisierungen und Vereinheitlichungen sowie die Kodifizierung der Rechtsprechung führen in ihrer Summe zu einer klaren Verbesserung der Rechtslage, nicht zuletzt durch die Stärkung der Rechtssicherheit.

Der Kanton Basel-Stadt kennt derzeit im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen einen einstufigen Rechtsmittelweg. Es sei daher der Hinweis gestattet, dass die vorgesehenen Gesetzesänderungen eine Änderung des Rechtsmittelwegs im Kanton Basel-Stadt sowie eine Anpassung der entsprechenden Verfahrensvorschriften bedingt. Die Vorbereitung dieser Anpassungen im Kanton erfordert eine gewisse Vorlaufzeit, weshalb wir erwarten, frühzeitig über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Teilrevision informiert zu werden.

Weiter möchten wir anmerken, dass die Erhöhung der Obergrenze der Gerichtsgebühren gemäss Art. 65 Abs. 5 und 6 VE-BGG direkte Auswirkungen auf die Kantone haben könnte, da es sich bspw. bei steuerrechtlichen Verfahren um vermögensrechtliche Streitigkeiten mit teilweise sehr hohen Streitwerten handelt.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne direkt an die Leitung des Zentralen Rechtsdienstes im Justiz- und Sicherheitsdepartement (E-Mail: Leitung.zrd@jsd.bs.ch, Tel.: +41 61 267 70 03) wenden.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : cornelia.perler@bj.admin.ch

Fribourg, le 11 mars 2025

2025-314

Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 6 décembre 2024, vous nous avez consultés sur le projet cité en titre, et nous vous en remercions. Nous vous faisons part ci-dessous de nos observations.

1. En général

Nous soutenons les modifications proposées, qui répondent à un besoin d'adaptation et de clarification.

2. En particulier

Articles 80 al. 2 et 81 al. 4 AP-LTF

Cette disposition est particulièrement saluée dans la mesure où elle offrira une base légale fédérale permettant aux autorités cantonales d'exécution de recourir dans les procédures devant le Tribunal fédéral. Il appartiendra ensuite aux cantons de préciser cette qualité pour recourir dans leur cadre législatif. Cette adaptation apportera ainsi une sécurité juridique accrue dans le cadre de recours.

2.1. Article 87 al. 1, 2^{ème} phrase, AP-LTF

La modification de l'article 87 al. 1, 2^{ème} phrase, AP-LTF, qui prévoit un recours direct contre les actes normatifs cantonaux non susceptibles de recours cantonal, tout en excluant les actes normatifs communaux, est particulièrement soutenue. Cette modification s'apparente d'ailleurs à un projet de modification de la législation fribourgeoise (loi sur les communes) qui tend à l'introduction d'un contrôle abstrait devant une instance cantonale pour les actes normatifs communaux.

3. Personne de contact

Conformément à votre demande, nous vous informons enfin que la personne de contact sur ce projet pour le canton de Fribourg est Monsieur Didier Page, secrétaire général adjoint de la Direction de la sécurité, de la justice et du sport (DSJS), didier.page@fr.ch.

En vous remerciant une nouvelle fois de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de nos respectueuses salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle, le Service de la justice et par celui-ci les instances concernées du Pouvoir judiciaire (MP, SESP) ;
à la Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 19 mars 2025

Le Conseil d'Etat

946-2025

Département fédéral de justice et police
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral

Monsieur le Conseiller fédéral,

La République et canton de Genève vous remercie de l'avoir consultée concernant la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral.

Après consultation du Pouvoir judiciaire, notre Conseil n'a pas d'objections à formuler sur le texte soumis à consultation mais émet certaines remarques, détaillées dans le document ci-annexé.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter aux présentes observations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : cornelia.perler@bj.admin.ch

Annexe à la réponse du Conseil d'État concernant la procédure de consultation fédérale relative à la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral

Exception à la suspension des délais - célérité des procédures en matière d'enlèvement international d'enfant prévue à l'art. 46 al. 2 let. f LTF

Il soutient l'introduction d'une nouvelle exception à la suspension des délais pour les procédures concernant les mesures de protection et les décisions de retour prises en application de la loi fédérale sur l'enlèvement international d'enfants et les Conventions de La Haye sur la protection des enfants et des adultes du 21 décembre 2007 (art. 46 al. 2 let. f), qui permettra d'accélérer de manière utile le traitement de ces procédures.

Possible entrave à l'accès de la justice pour les collectivités publiques avec la nouvelle teneur de l'art. 65 al. 5 et le nouvel alinéa 6 LTF

Cette disposition prévoit que le Tribunal fédéral doit pouvoir percevoir des émoluments judiciaires plus élevés dans les affaires patrimoniales. Si la valeur litigieuse est inférieure à CHF 100 millions, l'émolument judiciaire peut atteindre CHF 300'000 (actuellement l'émolument maximum s'élève à CHF 200'000). Si la valeur litigieuse dépasse CHF 100 millions, les émoluments judiciaires peuvent atteindre CHF 1 million (alinéa 6, nouveau). Il est relevé que les procédures fiscales sont des procédures patrimoniales dont les valeurs litigieuses sont parfois très élevées, et donc dépasser les CHF 100 millions. Cette augmentation substantielle du montant que pourrait atteindre les émoluments peut constituer une entrave à l'accès à la justice pour les collectivités publiques en raison des contraintes budgétaires.

Observations en lien avec la nouvelle teneur de l'art. 112 LTF

La nouvelle teneur de l'art. 112 LTF est accueillie favorablement. Il est néanmoins relevé qu'il serait opportun de modifier sans tarder le code de procédure pénale suisse, plus précisément son article 408, pour introduire dans les limites prévues à l'art. 82 al. 1 let. b, à l'instar de ce que prévoit depuis le 1^{er} janvier 2025 le code de procédure civile, la possibilité pour les juridictions pénales de notifier leurs décisions sans motivation (cf. art. 112 al. 2 LTF, première phrase). La motivation exposée par le message du Conseil fédéral sur la modification du CPC sur cette question (cf. FF 2020 2607, notamment p. 2681) vaut *mutatis mutandis* pour le CPP et les juridictions d'appel pénales. Cette proposition sera portée par le pouvoir judiciaire de la République et Canton de Genève dans le cadre des travaux lancés par la conférence des chefs de département de justice et police pour identifier les modifications législatives susceptibles de décharger les autorités judiciaires pénales.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

Glarus, 11. März 2025
Unsere Ref: 2024-291 / SKGEKO.4774

Vernehmlassung i. S. Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren


Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Die unterbreitete Vorlage überzeugt qualitativ und materiell in jeder Hinsicht. Der Kanton Glarus begrüsst insbesondere den neuen Absatz 4 des Artikels 81 des Bundesgerichtsgesetzes, welcher die Kantone ermächtigt, ein Beschwerderecht ans Bundesgericht für eine kantonale Behörde vorzusehen, die eine Aufgabe im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs erfüllt.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

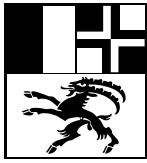
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): cornelia.perler@bj.admin.ch



Sitzung vom

4. März 2025

Mitgeteilt den

5. März 2025

Protokoll Nr.

141/2025

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an: cornelia.perler@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD - Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 räumen Sie dem Kanton Graubünden die Möglichkeit ein, zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns bestens.

Der Kanton Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Revision. Nach unserer Beurteilung führt diese gesamthaft zu einer Verbesserung der Rechtslage und stärkt die Rechtssicherheit.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Christa Baumann (Tel. 081 257 25 09,
christa.baumann@djsg.gr.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Caduff'.

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

par courriel : cornelia.perler@bj.admin.ch

Delémont, le 11 mars 2025

Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la consultation citée en titre.

Sur le principe, le Gouvernement se déclare favorable à la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral et d'autres actes relatifs à l'organisation judiciaire fédérale. En effet, les propositions de modifications permettent d'améliorer l'organisation judiciaire fédérale et certains aspects de la procédure devant le Tribunal fédéral ainsi que de codifier la jurisprudence rendue dans certains domaines, tout en étant susceptibles de réunir une majorité politique, ce qui n'avait pas été le cas de la révision totale de la loi sur le Tribunal fédéral de 2018.

Les modifications proposées s'agissant de l'organisation interne du Tribunal fédéral n'appellent pas de remarque particulière.

Pour le reste, le Gouvernement émet les commentaires suivants :

Ad article 46, alinéa 2, AP-LTF

Le Gouvernement se pose la question de savoir pourquoi les exceptions applicables aux procédures concernant les offres publiques d'acquisition au sens de la loi sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF) et l'extension, à la lettre d, de l'exception à l'ensemble des procédures d'assistance administrative internationale ne sont pas reprises (p. 12 du rapport explicatif) alors que celles-ci sont maintenues dans le rapport du Conseil fédéral donnant suite au postulat 20.4399 Caroni du 24 janvier 2024 (cf. p. 29). Le rapport explicatif ne donne pas de justification à ce titre.

Ad article 60, alinéa 2bis, AP-LTF

Il est prévu, dans la présente révision, que la victime qui ne participe plus à la procédure de recours devant le Tribunal fédéral doit demander la notification de l'arrêt. Il s'agit d'un système différent de celui applicable dans les procédures cantonales puisque les tribunaux des cantons et les ministères publics doivent, pour leur part, communiquer d'office leurs décisions à la victime, sauf si elle y renonce explicitement (art. 117 let. g CPP). Le Gouvernement s'interroge sur la pertinence d'avoir des systèmes différents. En effet, il apparaît que la victime – peut-être non représentée par un mandataire professionnel – déduira du fait qu'elle a reçu le jugement automatiquement des autorités cantonales qu'il en sera de même devant le Tribunal fédéral. Le Gouvernement est donc d'avis de prévoir un système semblable à celui qui est prévu à l'article 117 let. g CPP.

Ad article 65, alinéas 5 et 6, AP-LTF

Le Gouvernement rejoint l'avis du Conseil fédéral s'agissant de la modification des alinéas 5 et 6 de l'article 65, à savoir qu'il n'y a pas lieu de tenir compte, pour fixer les frais judiciaires, d'intérêts particulièrement importants. En effet, il s'agit d'éviter l'effet dissuasif indésirable que pourrait avoir l'augmentation du risque de faire face à des frais judiciaires élevés en cas de d'intérêts particulièrement importants. De plus, ce critère n'est effectivement ni lié à la charge de travail du tribunal, ni à la situation économique des parties.

Ad article 81, alinéa 4, AP-LTF

Le Gouvernement est d'accord avec le Conseil fédéral s'agissant du fait que la définition concrète de la qualité pour recourir des autorités d'exécution doit être confiée aux cantons.

Ad article 83, lettre a, AP-LTF

Une erreur semble s'être glissée dans le texte s'agissant d'un renvoi à l'article 32, al. 1, let. a, OTF, en lieu et place d'un renvoi à l'article 32, al. 1, let. a, LTAF.

Ad articles 86, alinéa 2, AP-LTF et articles 54a, 56 et 58, alinéa 2, AP-LIA

Le Gouvernement note qu'il ne sera pas nécessaire, pour la République et Canton du Jura, d'adapter ses voies de recours en matière d'impôt anticipé. En effet, à l'heure actuelle, la décision de la Commission cantonale des recours en matière d'impôts s'agissant de l'impôt anticipé peut faire l'objet d'un recours à Cour administrative du Tribunal cantonal (art. 12 al. 3 de l'ordonnance relative au remboursement de l'impôt anticipé [RSJU 648.21] et art. 165 de la loi d'impôt [RSJU 641.11]), procédure qui respecte les articles 86, al. 2, AP-LTF et 54a, 56 et 58 AP-LIA.

Ad article 87, alinéa 1, AP-LTF

Le Gouvernement note également que la République et Canton du Jura n'aura pas besoin d'adapter sa législation en matière de contrôle abstrait des actes normatifs communaux, au sens de l'article 87 al. 1 AP-LTF, puisque sa Cour constitutionnelle est compétente, en l'état actuel de la législation, pour procéder au contrôle abstrait des règlements communaux (art. 190 let. b du Code de procédure administrative [RSJU 175.1]).

En cas de question, il vous est loisible de vous adresser à Madame Sandrine Crevoisier, cheffe a. i. du Service juridique (2, rue du 24-Septembre, 2800 Delémont ; sandrine.crevoisier@jura.ch).

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté à ce propos et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per E-Mail
cornelia.perler@bj.admin.ch

Luzern, 11. März 2025

Protokoll-Nr.: 241

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Dezember 2024 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Die in der Evaluation der Bundesrechtspflege der Jahre 2008 bis 2013 festgestellten Probleme, nämlich die Rechtsschutzlücken und eine gewisse Fehlbelastung des Bundesgerichts, bestehen bis heute unverändert weiter. Die «Grosse BGG-Revision» von 2018, welche diese unbefriedigende Situation verbessern wollte, scheiterte u.a. an der Uneinigkeit über die Behandlung der subsidiären Verfassungsbeschwerde. Vor diesem Hintergrund begrüssen wir, dass mit der neuen Vorlage die damaligen mehrheitsfähigen Reformvorschläge aufgenommen werden. Auch wenn die einzelnen Änderungen von eher untergeordneter Bedeutung sind, führen sie in ihrer Summe zu einer Verbesserung der Rechtslage. Wir haben keine Einwendungen und verzichten im Übrigen auf eine weitere Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral – procédure de consultation

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre communication du 6 décembre 2024 nous est bien parvenue et nous vous en remercions.

De manière générale, le Canton de Neuchâtel salue la révision proposée en tant qu'elle vise à clarifier et à harmoniser le droit en vigueur tout en codifiant la jurisprudence.

L'avant-projet de révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral implique que le Canton de Neuchâtel devra introduire une base légale concernant le recours contre les actes normatifs communaux (art. 87, al. 1). Compte tenu de la faible incidence de cette modification, nous exprimons notre plein soutien à cette révision qui renforcera l'organisation judiciaire fédérale.

Toutefois, comme le relève le rapport explicatif, cette réforme législative prendra du temps et nous vous remercions de bien vouloir en tenir compte lors de la détermination de la date d'entrée en vigueur de cette disposition.

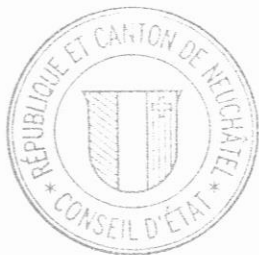
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération

Neuchâtel, le 26 mars 2025

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verweisen auf unsere nachfolgende Begründung.

Der Regierungsrat unterstützt die im Rahmen der laufenden Teilrevision vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes. Diese Anpassungen tragen wesentlich dazu bei, den Opferschutz zu stärken, den Vollzug von Strafen und Massnahmen rechtssicherer zu gestalten und die kantonale Gerichtsorganisation im Steuerbereich zu präzisieren. Im Folgenden erläutert der Regierungsrat seine Standpunkte zu den einzelnen Neuerungen:

1 **Art. 60 Abs. 2bis – Information der Opfer über Entscheide des Bundesgerichts**

Bisher wurden Opfer, die sich nicht als Privat- oder Strafkkläger vor Bundesgericht konstituierten, häufig lediglich über die Presse über die betreffenden Urteile informiert. Diese Praxis führte zu Unsicherheiten und mangelnder Transparenz im Umgang mit den Konsequenzen der Straftaten.

Die neu eingeführte Möglichkeit, dass das Opfer den für sie relevanten Entscheid in Strafsachen unentgeltlich beim Bundesgericht einfordern kann, wird daher begrüsst. Diese Massnahme stärkt den Zugang zu gerichtlichen Informationen und unterstützt den Opferschutz, ohne die Verfahrensökonomie des Bundesgerichts übermässig zu belasten.

2 **Art. 81 Abs. 4 – Behördenbeschwerde im Straf- und Massnahmenvollzug**

Die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für eine Behördenbeschwerde gegen kantonale Entscheide im Vollzug von Strafen und Massnahmen ist eine wesentliche Verbesserung.

Bislang hatten kantonale Justizvollzugsbehörden nicht die Möglichkeit, ihre Interessen im Verfahren vor dem Bundesgericht wirksam zu vertreten. Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht es diesen Behörden, ihre Position durch eine formgerechte Beschwerde darzulegen. Dies trägt zu einer kohärenteren und rechtsstaatlich fundierten Umsetzung der Vollzugsentscheide bei und wird vom Vollzugs- und Bewährungsdienst ausdrücklich unterstützt.

3 Änderungen im Verrechnungssteuergesetz

Im Rahmen der Revision wird ferner die Änderung des Verrechnungssteuergesetzes berücksichtigt. Der Regierungsrat ist mit dieser Anpassung einverstanden, welche die kantonale Gerichtsorganisation im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen neu ordnet.

Gemäss der Erläuterungen im Bericht müssen die Kantone künftig als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts auch obere Gerichte vorsehen. Dabei ist zu beachten:

- Kantone mit nur einer kantonalen Instanz:
Wie explizit im 1. Absatz auf Seite 35 des erläuternden Berichtes dargelegt, sind Kantone, die im Steuerbereich lediglich über eine Instanz verfügen, von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen.
- Kantone mit zwei kantonalen Instanzen:
Für Kantone, die bislang über zwei Instanzen im Steuerbereich verfügen, eröffnet die Gesetzesanpassung die Möglichkeit, zwischen einer oder zwei Instanzen zu wählen. Dabei muss jedoch sichergestellt werden, dass die letzte kantonale Instanz ein oberes Gericht ist (vgl. Art. 86 Abs. 2 VE-BGG).

Ergänzend regelt der neue Artikel 54a VStG, dass das kantonale Verrechnungssteueramt sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) das Recht besitzen, bei einer allfälligen weiteren kantonalen Instanz eine Behördenbeschwerde zu erheben. Im Beschwerdeverfahren ist dann sinngemäss Artikel 54 VStG anzuwenden.

Der Kanton Nidwalden ist von diesen Änderungen nicht direkt betroffen, da im Kanton Nidwalden seit jeher das Verwaltungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer zuständig ist.

4 Fazit

Der Regierungsrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen in der Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Die Anpassungen verbessern den Zugang zu Informationen für Opfer, ermöglichen den kantonalen Behörden eine effektive Wahrung ihrer Interessen im Vollzugsverfahren und schaffen klare Vorgaben für die kantonale Organisation im Steuerbereich. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Regierungsrat, die Vorlage in der vorliegenden Form anzunehmen.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Res Schmid
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- cornelia.perler@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

cornelia.perler@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5237

Unser Zeichen: ks

Sarnen, 14. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes; Stellungnahme.

Sehr geehrter Bundesrat

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit der Vorlage im Grundsatz einverstanden. Folgende Änderungen lehnen wir jedoch ab:

Art. 87 Abs. 1 BGG: Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 18 f. und S. 37 f.) führt diese Änderung dazu, dass Kantone (wie Obwalden), die keine eigentliche abstrakte Normenkontrolle für kommunale Erlasse kennen, eine solche einführen müssen. Eine solche Regelung lehnen wir ab. Der Mehrwert einer abstrakten Normenkontrolle auf kantonaler Ebene für kommunale Erlasse ist nicht ersichtlich. Der Rechtsschutz über die akzessorische Normenkontrolle auf kantonaler Ebene hat bislang für unseren Kanton völlig ausgereicht. Die neu vorgeschlagene Regelung dient allein der Reduktion der Fälle auf Bundesebene. Hierbei bleiben aber die neu entstehenden Kosten und Aufwendungen auf kantonaler Ebene unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass das Rechtssystem innerhalb des Kantons nicht mehr stringent wäre, wenn nur kommunale Erlasse im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden könnten, nicht aber kantonale Erlasse, welche direkt beim Bundesgericht anfechtbar wären.

Wenn das Bundesgericht davor bewahrt werden soll, abstrakte Normenkontrollen für kommunale Erlasse vorzunehmen, dann kann dies unserer Ansicht nach auf andere Weise geregelt werden: Im BGG kann beispielsweise vorgesehen werden, dass eine abstrakte Normenkontrolle kommunaler Erlasse durch das Bundesgericht ausgeschlossen ist. Oder, wenn andere Kantone weiterhin ein Interesse an der Kontrolle haben, müsste die Regelung so lauten, dass ein Zugang zur abstrakten Normenkontrolle von kommunalen Erlassen beim Bundesgericht nur dann erfolgen kann, wenn der betreffende Kanton auch eine abstrakte Normenkontrolle durch das Verwaltungsgericht vorsieht (andernfalls bestände kein Zugang zum Bundesgericht); damit wären sowohl die Interessen des Bundesgerichts als auch jene von Kantonen wie Obwalden (ohne abstrakte Normenkontrollen) gewahrt.

Art. 61 Bst. b^{bis} ATSG: Die Prüfung der Unangemessenheit vor Bundesgericht erachten wir als sachfremd. Sie führt zu einer Mehrbelastung des Bundesgerichts, aber auch der kantonalen Instanzen, da dies zu steigenden Beschwerden führen wird. Wir lehnen diese neue Bestimmung deshalb ab.

Die übrigen Änderungen der Vorlage befürworten wir, darunter auch die uns direkt betreffenden Art. 81 Abs. 4 BGG sowie die Fremdänderungen im Verrechnungssteuergesetz. Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich Art. 97 Abs. 2 BGG bezüglich des Wegfalls der vollen Kognition im Bereich der Unfall- und Militärversicherung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Gerichte
- Amt für Justiz
- Staatsanwaltschaft
- Steuerverwaltung
- Steuerrekurskommission
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (SR 173.110) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir mit der vorgesehenen Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes einverstanden sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2025

Nr. 2025/428

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)
Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD

1. Erwägungen

Die Staatskanzlei unterbreitet dem Regierungsrat das Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD betreffend Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zur Beratung und Beschlussfassung.

2. Beschluss

Auf Antrag der Staatskanzlei wird das Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD betreffend Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD vom 18. März 2025

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Bau- und Justizdepartement
Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Obergericht
Staatsanwaltschaft
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

18. März 2025

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2024 in oben genannter Angelegenheit, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns zu den Änderungsvorschlägen gerne wie folgt:

Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g VE-BGG

Gemäss der vorgesehenen Änderung sollen Fristen in Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) auch während den Gerichtsferien nach Absatz 1 nicht stillstehen. Die Bestimmung würde unseres Erachtens zu kurz greifen, sollte sie nur auf den fünften Titel der Schweizerischen Strafprozessordnung anwendbar sein (vgl. Fn. 24 des erläuternden Berichts). Eine Verfahrensbeschleunigung ist unseres Erachtens auch in Verfahren betreffend die Sicherheitshaft nach den Artikel 364a f. StPO angezeigt. Diesbezüglich ist Klarheit zu schaffen.

Artikel 60 Absatz 2^{bis} VE-BGG

Dass das Opfer den Entscheid in der Strafsache beim Bundesgericht unentgeltlich verlangen kann, auch wenn es nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, wird begrüsst.

Artikel 81 Absatz 4 VE-BGG

Artikel 81 Absatz 4 VE BGG ermächtigt die Kantone, ein Beschwerderecht ans Bundesgericht für die mit Aufgaben im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs betraute kantonale Behörde vorzusehen. Der erläuternde Bericht nennt den Kanton Solothurn zurecht als einen der Kantone, welcher insbesondere für Nachverfahren vor kantonalen Instanzen die Parteistellung der Vollzugsbehörden vorsieht (vgl. Fn. 48 bzw. § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} Gesetz über den Justizvollzug des Kantons Solothurn vom 13. November 2013 [JUVG; BGS 331.11]). Die im Vorentwurf vorgesehene Möglichkeit, die Parteistellung in Vollzugsfragen nunmehr auch vor Bundesgericht und auch über Nachverfahren hinaus kantonalrechtlich vorsehen zu können, wird ausdrücklich

begrüsst. Wir regen darüber hinaus an, auch das Verhältnis zum Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 BGG in den Fällen nach Artikel 81 Absatz 4 VE BGG in die Organisationshoheit der Kantone zu legen oder dieses Verhältnis zumindest zu klären.

Artikel 87 Absatz 1 VE-BGG

Entgegen den Ausführungen auf Seite 19 des erläuternden Berichts kennt auch der Kanton Solothurn bisher kein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen. Gemäss § 50 Absatz 4 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GO; BGS 125.12) ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zulässig gegen Erlasse und gegen Verfügungen und Entscheide über die Genehmigung von Erlassen und – insbesondere zwischen Gemeinden geschlossenen – Verträgen. In der entsprechenden Botschaft ist explizit festgehalten, dass auch Gemeindeglemente unter den Ausnahmetatbestand fallen. Auch § 199^{bis} Absatz 1 Buchstabe a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hält fest, dass die Beschwerde (an das Departement mit Weiterzugsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht gemäss § 200 Abs. 2 GG) gegen kommunale Erlasse unzulässig ist.

Der Kanton Solothurn hat bisher bewusst auf ein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle, insbesondere auch für Gemeindeerlasse, verzichtet. Nach § 209 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindeglemente nur gültig, wenn sie vom Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen, genehmigt worden sind (Abs. 1). Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen (Abs. 2). Der Genehmigungsentscheid des Departements unterliegt der Beschwerde an den Regierungsrat (Abs. 3). Laut § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt (Abs. 1). Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (Abs. 2).

Im Kanton Solothurn wird somit bei allen von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindeglementen durch das Reglements genehmigungsverfahren eine minimale Qualität dieser Reglemente sichergestellt. Daher ist auch weiterhin ein zusätzliches innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen unnötig.

Wir beantragen deshalb, bei Artikel 87 Absatz 1 VE-BGG auf den zusätzlichen Satz (*«Diese Ausnahmen gilt nicht für kommunale Erlasse»*) zu verzichten. Es soll weiterhin den Kantonen überlassen werden, ob sie ein innerkantonales Verfahren zur abstrakten Normenkontrolle von Gemeindeerlassen einführen wollen oder nicht. Allenfalls wäre der Satz so umzuformulieren, dass nur für rechtsetzende Gemeindeerlasse, welche keiner Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz unterliegen, die Ausnahme nicht gilt, z.B. wie folgt: *«Diese Ausnahme gilt nicht für kommunale Erlasse, welche keiner Genehmigungspflicht durch eine kantonale Instanz unterliegen.»*

Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a und 105 Absatz 3 Buchstabe a VE-BGG

Wichtig scheint uns bei diesen Anpassungen, die wir begrüssen, die Koordination mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (BPR; SR 161.11), wie dies im erläuternden Bericht auch in Aussicht gestellt wird.

Artikel 100 Absatz 2 VE-BGG

Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe g VE-BGG sieht die Beschleunigung von Verfahren betreffend Zwangsmassnahmen nach StPO vor. Es wird angeregt, die Änderung von Artikel 100 Absatz 2 VE-BGG dahingehend zu prüfen, dass in Verfahren nach den Artikeln 196 ff. StPO sowie in Verfahren nach den Artikeln 364a f. StPO die Beschwerdefrist (für das Verfahren vor Bundesgericht) neu auf 10 Tage festgelegt wird.

Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b VE-BGG

Nach Artikel 437 Absatz 3 StPO werden Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel nach StPO zulässig ist, mit ihrer Ausfällung rechtskräftig und sind damit unter gewissen Umständen gar sofort zu vollstrecken (vgl. Art. 439 Abs. 3 StPO). Gemäss dem nunmehr auf die Landesverweisung erweiterten Artikel 103 Absatz 2 Buchstabe b VE-BGG wird Beschwerden in Strafsachen im Umfang der Begehren aufschiebende Wirkung zuerkannt, wenn der Entscheid eine unbedingte Freiheitsstrafe, eine freiheitsentziehende Massnahme oder (neu) auch eine Landesverweisung ausspricht. Hat ein oberes kantonales Gericht geurteilt und ist die Frist für die Beschwerde ans Bundesgericht noch nicht abgelaufen, kann der Entscheid in der 3 bis 4 Monate dauernden Phase zwischen der Urteilsfällung und dem Ablauf der Beschwerdefrist (inkl. Motivierung des Urteils, s. Art. 84 Abs. 4 StPO) vollstreckbar sein. Erst mit der Beschwerde ans Bundesgericht kommt dann die aufschiebende Wirkung zum Tragen. Wir erachten es als Chance, das Verhältnis der genannten beiden bundesrechtlichen Bestimmungen (Art. 437 Abs. 3 StPO und Art. 103 Abs. 2 Bst. b VE-BGG) zueinander mit der vorliegenden Revision zu klären (vgl. BGer 6B_144/2022 vom 6. April 2022, E. 3.3.). Es muss klar sein, ob die Vollstreckbarkeit erst eintreten kann, wenn die Beschwerdefrist ans Bundesgericht unbenutzt abgelaufen ist.

Gerne hoffen wir auf eine Berücksichtigung unserer Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

Schwyz, 11. März 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.119) zur Vernehmlassung bis 21 März 2025 unterbreitet. Dafür bedanken wir uns.

Die vorliegende kleine Revision des Bundesgerichtsgesetzes setzt die vom Bundesrat im Postulatsbericht «Reformbedarf Bundesgerichtsgesetz» als weiterhin sinnvoll und mehrheitsfähig beurteilten Reformvorschläge von 2018 um. Dies führt zur Änderung von einzelnen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes sowie weiterer Erlasse der Bundesrechtspflege. Es handelt sich hauptsächlich um Präzisierungen, Vereinheitlichungen und die Kodifizierung von Rechtsprechung. Materiell geht es um untergeordnete Anpassungen der Gerichtsorganisation sowie die Anpassung von Einzelpunkten des bundesgerichtlichen Verfahrens. Dazu gehören beispielsweise eine ausdrückliche Regelung der Verjährungsfrist der Ersatzforderung bei der unentgeltlichen Rechtspflege oder die Möglichkeit, das einzelrichterliche Verfahren auch bei Gesuchen anzuwenden. Hinzugekommen sind zudem weitere kleinere Verbesserungen des bundesgerichtlichen Verfahrens und der Bundesrechtspflege, so insbesondere eine Ergänzung von Art. 120 BGG zur Vertretungsbefugnis des Departements im Klageverfahren.

Der Kanton Schwyz stimmt der Vorlage zu.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 18. März 2025
Nr. 162

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Wir bitten Sie indessen, für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten die nachfolgenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Art. 89 Abs. 1 lit. b

Zu dieser Bestimmung ist zwar keine Revision vorgesehen, dennoch erachten wir diesbezüglich einen Anpassungsbedarf als gegeben, indem das Beschwerderecht rügebezogen ausgestaltet werden soll. Wir schlagen vor, die fragliche Bestimmung wie folgt zu formulieren: „durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass in seinen eigenen Interessen (oder in seiner eigenen Rechtstellung) besonders berührt ist; und“. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführung von Prof. Dr. Alain Griffel, „Beschwerdelegitimation: zurück zur rügebezogenen Betrachtungsweise!“, in: ZBI 3/2022, Seite 113 f.

Art. 97 Abs. 2

Die Änderung von Art. 97 Abs. 2 BGG und dessen Begründung erachten wir als wenig gelungen. Gemäss dieser Bestimmung soll jede unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden können, wenn die Beschwerde die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen oder Volkswahlen und -abstimmungen betrifft. Die Botschaft führt dazu aus: „Hat bei den genannten Beschwerden keine Gerichtsbehörde als Vorinstanz des Bundesgerichts entschieden, muss dieses den Sachverhalt frei überprüfen können; entsprechende Rügen sind zulässig. Gibt

2/3

es keine Vorinstanz, weil das Bundesgericht als erste Instanz urteilt, muss es den Sachverhalt nicht nur überprüfen, sondern selbst erstellen (vgl. Art. 105 Abs. 3 VE-BGG). Fechten die Beschwerdeführenden dagegen einen Gerichtsentscheid an, so können sie den Sachverhalt bloss eingeschränkt gemäss Absatz 1 durch das Bundesgericht prüfen lassen. Die Änderung von Absatz 2 wie auch von Artikel 105 Absatz 3 ist mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR) zu koordinieren.“

Diese vorgeschlagene Änderung widerspricht jedoch nach unserer Auffassung der im BPR vorgesehenen Änderung und insbesondere deren Begründung zur Stimmrechtsbeschwerde: Es wurde dort argumentiert, dass man keine direkte Beschwerde in Stimmrechtssachen bei eidgenössischen Angelegenheiten ans Bundesgericht wolle, da dieses nicht mit der Erstellung des Sachverhalts beauftragt werden soll. Genau dies ist mit der vorgeschlagenen Änderung im BGG jedoch vorgesehen. Wir regen daher an, die Bestimmungen zum Rechtsmittelweg im BGG und im BPR zu koordinieren.

Art. 112 Abs. 2

Seit Inkrafttreten der Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) per 1. Januar 2025 sind auch die kantonalen Obergerichte befugt, Entscheide in Zivilsachen ohne schriftliche Begründung zu eröffnen (Art. 318 Abs. 2 und Art. 327 Abs. 5 i.V.m. Art. 239 ZPO). Gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO ist die schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen verlangt. Abs. 3 derselben Bestimmung behält die Bestimmungen des BGG „über die Eröffnung von Entscheiden, die an das Bundesgericht weitergezogen werden können“ vor. Art. 112 Abs. 2 Satz 2 BGG statuiert in der geltenden Fassung, dass eine vollständige Ausfertigung von den Parteien innert 30 Tagen zu verlangen ist.

Bei dieser Ausgangslage scheint nicht restlos klar, ob die schriftliche Begründung unbegründet eröffneter obergerichtlicher Entscheide in Zivilsachen innert 10 oder 30 Tagen zu verlangen ist. Wir sind der Auffassung, dass eine Frist von 10 Tagen aus folgenden Überlegungen angemessen und richtig ist:

Es ist den Parteien ohne Weiteres zuzumuten, innert 10 Tagen seit Zustellung des Dispositivs zu entscheiden, ob sie eine schriftliche Begründung (und sich damit die Möglichkeit eines Rechtsmittels an das Bundesgericht offenlassen) wollen oder nicht.

Dafür sprechen sodann systematische Gründe. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die hier zur Diskussion stehende Frist vor der unteren Instanz 10 Tage, vor der oberen (zweiten oder einzigen kantonalen) Instanz aber 30 Tage betragen soll. Diese beiden Fristen sind in Einklang zu bringen. Es verhält sich auch nicht so, dass obergerichtliche Entscheide für die Parteien generell von grösserer Tragweite wären als erstinstanzliche

3/3

Urteile (und daher mehr Bedenkzeit bedingten), kann sich doch der Streitgegenstand im Laufe des Rechtsmittelverfahrens vor einer höheren Instanz grundsätzlich nur verengen, jedoch nicht erweitern oder verändern.

Aus gerichtsorganisatorischen Überlegungen legen wir eine möglichst kurze Frist nahe. Mit der Urteilsredaktion ist sinnvollerweise zuzuwarten, bis eine Partei die Begründung tatsächlich verlangt. Bei einer Frist von 30 Tagen und unter Einschluss einer zeitlichen Marge für die Zustellung können hierfür ohne Weiteres über fünf Wochen vergehen. Erst dann dürften sich die an der Urteilsredaktion beteiligten Gerichtspersonen wieder mit dem Fall befassen. Nicht selten werden sie sich nach so langer Zeit erneut in den Fall einarbeiten müssen. Sie haben dann die Ergebnisse der Beratung nicht mehr gleichermassen präsent. Der durch Eröffnung von Entscheiden ohne schriftliche Begründung erhoffte Entlastungseffekt wird so ganz erheblich geschmälert.

Zu beachten ist sodann eine derzeit bestehende Inkohärenz bei der Vollstreckbarkeit, die sich an folgendem Beispiel zeigt: Ein ohne schriftliche Begründung eröffneter beschwerdefähiger Entscheid ist während der Zeit, in der die Begründung ausgearbeitet wird, vollstreckbar (Art. 336 Abs. 3 ZPO). Dagegen schreibt das BGG in Art. 112 Abs. 2 Satz 3 in der bisherigen Fassung ausdrücklich vor, dass Entscheide nicht vollstreckbar sind, solange die vollständige Ausfertigung nicht eröffnet ist. Dies hat zur Folge, dass die während des kantonalen Beschwerdeverfahrens bereits gegebene Vollstreckbarkeit für die Dauer der Begründungsfrist und die Ausfertigung der Begründung entfällt, um bei deren Zustellung wieder zurückzukehren. Die Vollstreckbarkeit wird folglich mit fortschreitendem Instanzenzug nicht etwa erleichtert, sondern erschwert. Dies ist nicht nur praktisch unerwünscht, sondern auch systematisch widersprüchlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Numero
1274

sl

0

Bellinzona
18 marzo 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale
Beat Jans
Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale Ovest
3003 Berna

cornelia.perler@bj.admin.ch (Word e pdf)

Procedura di consultazione concernente la revisione parziale della legge sul Tribunale federale (LTF)

Signor Consigliere federale,
gentili Signore, egregi Signori,

vi ringraziamo per l'opportunità di esprimerci sul progetto di revisione della legge sul Tribunale federale posto in consultazione presso i Cantoni e gli altri soggetti interessati. Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro parere, formuliamo, sentiti in particolare il Tribunale di appello e l'Ufficio dei Giudici dei provvedimenti coercitivi, le seguenti osservazioni.

Il Consiglio di Stato prende atto che l'avamprogetto in consultazione propone una serie di modifiche minori della legge sul Tribunale federale (LTF) e di altri atti normativi relativi all'organizzazione giudiziaria svizzera, allo scopo di precisare e armonizzare il diritto in vigore e di codificare la giurisprudenza e ciò in seguito al rigetto parlamentare della revisione totale della LTF proposta nel 2018. Come citato nell'annesso Rapporto esplicativo (pto. 4.1), la revisione parziale in esame non dovrebbe avere un impatto tangibile sul carico di lavoro dei tribunali cantonali, aspetto che reputiamo importante.

Nello specifico di alcune modifiche, osserviamo quanto segue.

- L'art. 80 cpv. 2 AP-LTF, che cita espressamente il giudice dei provvedimenti coercitivi, è di natura puramente redazionale e verte sul ricorso diretto al Tribunale federale segnatamente in materia di dissigillamento. Condividiamo la normativa.
- L'art. 81 cpv. 4 AP-LTF introduce la possibilità per i Cantoni di istituire una facoltà di ricorso dell'autorità di esecuzione delle pene; qualora vi fosse una volontà in tal senso, il Canton Ticino dovrebbe pertanto adattare la Legge cantonale sull'esecuzione delle pene e delle misure per gli adulti del 20 aprile 2010 (LEPM), inserendovi le autorità abilitate a ricorrere. Salutiamo positivamente l'introduzione di questa normativa.

RG n. 1274 del 18 marzo 2025

- L'aggiunta operata all'art. 86 cpv. 2 AP-LTF comporta che gli atti normativi comunali non saranno più impugnabili direttamente dinanzi al Tribunale federale ma dovranno essere soggetti dapprima a esame cantonale, ciò che potrebbe, a mente del Consiglio di Stato, causare un leggero aumento del carico di lavoro dei tribunali cantonali, reputato in ogni caso gestibile con le risorse ordinarie. Una modifica di legge a livello cantonale appare, a questo proposito, imprescindibile.
- In merito alle modifiche proposte riguardanti i ricorsi contro gli atti normativi cantonali e nel settore dei diritti politici (art. 97 e 101 LTF), si osserva che queste risultano coerenti con l'impostazione generale dei rimedi giuridici davanti al Tribunale federale. Il Consiglio di Stato aveva d'altronde già condiviso la proposta del precedente articolo 97 capoverso 1^{bis} LTF presentata nel dicembre 2023 all'occasione della modifica della legge federale sui diritti politici (LDP), sostituito ora dall'articolo 97 capoverso 2 LTF.
- Per quanto attiene infine l'art. 112 cpv. 2 AP-LTF, si prende atto che questi precisa gli estremi per emanazione di decisioni non motivate per le procedure che esulano dal CPC e dal CPP. Una normativa utile in ottica di efficienza, che valuteremo contestualmente alla legislazione cantonale.

In conclusione, valutiamo positivamente le proposte contenute nell'avamprogetto. Notiamo tuttavia che l'applicazione più stringente del principio secondo il quale i Cantoni devono prevedere in ogni caso tribunali superiori che giudicano quali autorità di grado immediatamente inferiore al Tribunale federale, implicherà delle modifiche sulla legislazione cantonale.

Vogliate gradire, Stimato Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Direzione del Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Wir begrüßen die beabsichtigte Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110), die bezweckt, die Rechtslage zu verbessern und damit die Rechtssicherheit zu stärken. Insbesondere erachten wir die in Artikel 81 Absatz 4 BGG vorgesehene Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für eine Behördenbeschwerde gegen kantonale Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Art. 78 Abs. 2 Bst. b BGG) im Verfahren vor Bundesgericht als sinnvoll und zweckmässig. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. März 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral
3030 Berne

*Par courrier électronique à
cornelia.perler@bj.admin.ch
(une version Word et une version PDF)*

Réf. : 25_COU_1233

Lausanne, le 25 février 2025

Consultation fédérale - Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie d'avoir sollicité son avis sur la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral.

Après avoir mené une consultation auprès des organismes concernés du canton, il a l'honneur de vous faire part de ses déterminations.

Le Conseil d'Etat vaudois soutient le projet sur le principe, ainsi que les modifications législatives proposées. Tout en comprenant les motifs qui conduisent à cette « petite » révision, il regrette toutefois que le projet ne soit pas plus ambitieux, en particulier s'agissant de solutions pour alléger la surcharge de travail de la cour suprême. Il vous fait par ailleurs part des quelques remarques suivantes :

Art. 17 a

Plus de transparence concernant la composition et l'organisation de la nouvelle commission de recours interne en matière de personnel serait souhaitable. Il conviendrait de veiller à l'indépendance de ses membres, en particulier s'ils relèvent directement du TF (juges, greffiers et personnel administratif).

Art. 60 al. 2bis

Pour faire valoir le droit à la notification gratuite de l'arrêt en matière pénale, la victime doit être informée qu'un recours est pendant devant le Tribunal fédéral, ce qui ne sera pas le cas si elle n'est pas/plus partie à la procédure cantonale ou a renoncé à en être tenue informée en exécution de l'art. 117 al. 1 let. g CPP. Afin que la nouvelle disposition ne reste pas lettre morte, il conviendrait de prévoir un mécanisme pour que la victime soit informée.

Dans ce sens, l'harmonisation entre le système du CPP et celui de l'AP-LTF serait souhaitable : si une victime s'est vu notifier l'ordonnance ou les jugements au niveau cantonal selon l'art. 117 al. 1 let. g CPP, elle doit s'attendre à recevoir la même notification du Tribunal fédéral, sans devoir se manifester.

Art. 65 al. 4

Il pourrait être opportun d'harmoniser l'art. 65 al. 4 LTF avec la liste de l'art. 114 CPC et d'y inclure les litiges suivants :

- les litiges relevant de la loi du 17 décembre 1993 sur la participation ;
- les litiges portant sur des assurances complémentaires à l'assurance-maladie sociale au sens de la loi fédérale du 18 mars 1994 sur l'assurance-maladie ;
- les litiges portant sur de la violence, des menaces ou du harcèlement au sens de l'art. 28b CC ou les décisions d'ordonner une surveillance électronique au sens de l'art. 28c CC ;
- les litiges relevant de la loi du 25 septembre 2020 sur la protection des données.

Art. 65 al. 5 et 6

Cette disposition est problématique, tant en termes de prévisibilité des coûts pour le justiciable (libre appréciation du juge, compte tenu de « motifs particuliers »), qu'en terme d'accès à la justice de manière générale (augmentation possible des avances de frais).

A tout le moins, il semblerait plus approprié de remplacer les termes « motif particulier » par « motif exceptionnel » et/ou d'aménager une solution adéquate en matière d'assurances sociales, domaine où la valeur litigieuse peut être élevée sans que ce ne soit le cas de la capacité contributive du recourant.

En vous remerciant de l'accueil que vous réserverez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER.



Michel Staffoni

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale des affaires institutionnelles et des communes, Direction des affaires juridiques



2025.00607

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne



Notre réf. MT
Date 19 FEV. 2025

Consultation sur la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet cité en exergue et vous communique, ci-après, sa détermination.

Il soutient de façon générale le but poursuivi par cette révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral qui tend à améliorer, sur le plan technique, la situation et la sécurité juridiques.

A cet égard, il salue en particulier la possibilité offerte aux cantons d'octroyer un droit de recours en matière pénale devant le Tribunal fédéral aux autorités cantonales qui exercent dans le domaine de l'exécution des peines et des mesures. Si l'autonomie des cantons en matière organisationnelle est préservée, cette faculté, déjà soutenue et proposée dans le projet de 2018, permettra une certaine harmonisation dans ce domaine. Il approuve également l'octroi à l'administration fiscale cantonale de la qualité pour former recours en matière de droit public contre la décision de la dernière instance cantonale relative à l'impôt anticipé.

Il constate avec satisfaction que l'avant-projet mis en consultation regroupe certaines dispositions pertinentes de 2018 qui sont susceptibles de réunir une majorité favorable. En outre, cette révision précise, uniformise le droit en vigueur et codifie la jurisprudence, ce qui garantit une meilleure prévisibilité du droit.

A l'instar de sept autres cantons, la procédure cantonale de contrôle abstrait des normes qui s'applique aux actes normatifs communaux devra être mise en place dans notre canton. A cet égard, il est demandé une disposition transitoire ou, à tout le moins, une entrée en vigueur différée de l'article 87 alinéa 1 AP-LTF pour permettre sa transposition dans la législation cantonale.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancière

Monique Albrecht

Copie à cornelia.perler@bj.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 18. März 2025 rv

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie den Kantonsregierungen die Gelegenheit gegeben, bis am 21. März 2025 eine Vernehmlassung einzureichen. Nach Rücksprache mit dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht des Kantons Zug teilen wir Ihnen gerne mit, dass wir der Vorlage grundsätzlich zustimmen. Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

Anträge sowie Begründung

- 1. Art. 60 Abs. 2^{bis} VE-BGG sei (analog Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO) wie folgt zu formulieren: «Das Bundesgericht teilt seinen Entscheid in der Strafsache dem nicht als Partei beteiligten Opfer unentgeltlich mit, wenn das Opfer dies verlangt es sei denn, es verzichtet ausdrücklich darauf».**

Die Änderung von Art. 60 Abs. 2^{bis} VE-BGG wird grundsätzlich begrüsst. Damit wird neu auch auf Bundesebene das Recht des nicht als Partei beteiligten Opfers verankert, unentgeltlich Einsicht in den Entscheid zu erhalten. Allerdings sollte auch das Bundesgericht wie die Vorinstanzen (vgl. Art. 117 Abs. 1 Bst. g StPO betreffend kantonale Gerichte oder Staatsanwaltschaft) den Entscheid dem Opfer von sich aus mitteilen, es sei denn, das Opfer verzichtet ausdrücklich darauf (aktive Mitteilungspflicht). Muss das Opfer von sich aus Einsicht in den Entscheid verlangen, besteht die Gefahr, dass dies das Opfer vergisst oder gar nicht weiss, was es zu verhindern gilt. Das Opfer soll vor jeder Instanz überlegen und erklären können, dass es (ggf. anders als bei den Vorinstanzen) Einsicht in den Entscheid erhalten möchte.

2. Es sei Art. 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) wieder in Art. 53 Abs. 1 KVG aufzuführen (Fremdänderung).

Mit dem Revisionsvorhaben soll der Katalog der unzulässigen Beschwerdeobjekte gemäss Art. 83 Bst. r BGG an das KVG angepasst werden. Statt auf den – bereits aufgehobenen – Art. 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) soll neu auf Art. 53 Abs. 1 KVG verwiesen werden.

Bis am 31. Dezember 2021 verwies Art. 53 Abs. 1 KVG weiter auf Art. 55a KVG und besagte, dass gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 55a KVG direkt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden könne. Mit der Änderung vom 19. Juni 2020, in Kraft seit 1. Januar 2022 (AS 2021 413; BBI 2018 3125), wurde dieser Verweis jedoch gestrichen, was der Bundesrat wie folgt begründete (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [Zulassung von Leistungserbringern] vom 9. Mai 2018, BBI 2018 3158):

Art. 53 Abs. 1

Artikel 55a E-KVG und allfällige vom Bundesrat aufgrund von Artikel 55a Absatz 2 E-KVG erlassene Bestimmungen sind **nicht mehr direkt anwendbar**. Das kantonale Recht legt nun die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkung im Rahmen des Bundesrechts autonom fest. Das aufgrund von Artikel 55a E-KVG erlassene kantonale Recht bildet demzufolge nicht mehr unselbständiges kantonales, sondern **selbständiges kantonales Ausführungsrecht**. Verfügungen nach Artikel 55a E-KVG sind in Zukunft vor einem kantonalen Gericht anfechtbar, deren Entscheide wiederum gestützt auf Artikel 86 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 82 Buchstabe a des BGG mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor dem Bundesgericht angefochten werden können. **Aus diesem Grund kann auf die Nennung von Artikel 55a E-KVG in Artikel 53 Absatz 1 E-KVG verzichtet werden.**

Der Vorschlag des Bundesrats, die Kantone die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkungen im Rahmen des Bundesrechts autonom festlegen zu lassen, überstand den parlamentarischen Prozess indes nicht. Die Kantone sind weiterhin nicht kompetent, die Voraussetzungen für die Zulassungsbeschränkung selbständig festzusetzen; bei Art. 55a KVG handelt es sich nach wie vor um direkt anwendbares Bundesrecht. Entsprechend gab es keinen Grund, den Rechtsmittelweg in Bezug auf Zulassungsentscheide anzupassen. Dass Art. 55a KVG dennoch – wie in der Vorlage des Bundesrats vorgeschlagen – aus Art. 53 Abs. 1 KVG gestrichen wurde, stellt ein gesetzgeberisches Versehen dar. Dass es sich bei Art. 55a KVG weiterhin um direkt anwendbares Bundesrecht handelt, wurde vom Bundesgericht im Leitentscheid 9C_538/2023 vom 16. September 2024, E. 5.5.3 (zur Publikation vorgesehen), bestätigt.

Obwohl sich an der Rechtsnatur der kantonalen Ausführungsbestimmungen nichts änderte und diese noch immer unselbständiges kantonales Ausführungsrecht sind, führt der

Rechtswittelweg gegen Zulassungsentscheide heute zunächst ans kantonale Verwaltungsgericht und sodann ans Bundesgericht – statt wie bisher ans Bundesverwaltungsgericht, welches gemäss Art. 83 Bst. r BGG letztinstanzlich entschied.

Da mit dem vorliegenden Revisionsvorhaben ebendieser Art. 83 Bst. r BGG geändert werden soll, der wiederum auf Art. 53 Abs. 1 KVG verweist, ist es angesichts der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichts angezeigt, eine Fremdänderung von Art. 53 Abs. 1 KVG vorzusehen. Mit der Rückübertragung der Zuständigkeit ans Bundesverwaltungsgericht würde nicht nur das Bundesgericht, sondern auch die kantonalen Verwaltungsgerichte von einer Vielzahl an Beschwerden gegen ablehnende Zulassungsentscheide entlastet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 18. März 2025

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (cornelia.perler@bj.admin.ch; PDF- und Word)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Justizvollzug (strafanstalt@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Verwaltungsgericht des Kantons Zug (Diana.Oswald@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)



Elektronisch an cornelia.perler@bj.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

12. März 2025 (RRB Nr. 273/2025)

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie uns die Vorlage zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die mit dem Vorentwurf angestrebten Ziele der geplanten Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Besonders hervorheben möchten wir die in Art. 81 Abs. 4 VE-BGG vorgesehene Ermächtigung an die Kantone, im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs für Vollzugsbehörden eine Beschwerdemöglichkeit gegen kantonale Entscheide nach Art. 78 Abs. 2 Bst. b BGG vorzusehen. Diesen Änderungsvorschlag befürworten wir ausdrücklich.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Art. 46 Abs. 2 Bst. g VE-BGG Stillstand

Eine rasche und beförderliche Verfahrensführung ist zu begrüessen, weshalb auch eine Ausnahme zum Fristenstillstand bei Zwangsmassnahmenverfahren grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Erneut zu prüfen ist unserer Ansicht nach aber eine Beschränkung dieser Ausnahme auf die Zwangsmassnahme der Haft (einschliesslich Ersatzmassnahmen). Im Zusammenhang mit anderen Zwangsmassnahmen – wie etwa der Beschlagnahme oder der Siegelung – erscheint eine Ausnahme von dem in Art. 46 Abs. 1 BGG vorgesehenen Fristenstillstand nicht zwingend. Bereits gemäss bisheriger Rechtsprechung können etwa Beschlagnahmen im Interesse der Verfahrensbeschleunigung als «andere vorsorgliche

Massnahmen» gemäss Art. 46 Abs. 2 Bst. a BGG qualifiziert werden (vgl. BGE 143 IV 357 E. 1.2.1). Eine Ausnahme vom Fristenstillstand in Verfahren betreffend eine Entsiegelung würde sodann der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen (vgl. z. B. BGE 143 IV 357 E. 1.2.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_285/2013 vom 11. März 2014, E. 1).

Art. 65 Abs. 5 und 6 VE-BGG Gerichtskosten

Gemäss Art. 65 Abs. 5 und 6 VE-BGG soll das Bundesgericht künftig höhere Gerichtsgebühren erheben können. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mehr als 100 Mio. Franken soll die Gerichtsgebühr neu bis zu 1 Mio. Franken betragen können (Abs. 6). Bei niedrigeren Streitwerten soll neu eine Gerichtsgebühr von bis zu Fr. 300 000 (anstatt wie bisher Fr. 200 000) möglich sein (Abs. 5). Gebühren von mehr als Fr. 300 000 erachten wir selbst bei Streitigkeiten mit sehr hohem Streitwert als unverhältnismässig. Überdies stellt sich die Frage, ob Gebühren in dieser Höhe mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar sind. Aus diesem Grund regen wir an, auf Art. 65 Abs. 6 VE-BGG zu verzichten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Per Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 17. März 2025

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Mit der Teilrevision schlägt der Bundesrat vor, jene Punkte der Reform des Bundesgerichtsgesetzes von 2018 aufzunehmen, welche er aus heutiger Sicht weiterhin als sinnvoll und politisch mehrheitsfähig ansieht. Die einzelnen Änderungen sollen in der Summe zu einer klaren Verbesserung der Rechtslage und somit zu einer Stärkung der Rechtssicherheit führen. Dazu gehören nebst redaktionellen, rechtstechnischen und organisationsrechtlichen Änderungen unter anderem eine ausdrückliche Regelung der Verjährungsfrist der Ersatzforderung bei der unentgeltlichen Rechtspflege, neue Ausnahmen zum Fristenstillstand oder die Ausweitung des einzelrichterlichen Verfahrens auch auf Gesuche.

Die Mitte unterstützt die Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes

Bei der vorliegenden Teilrevision, bisweilen auch «kleine BGG-Reform» genannt, stehen die Verbesserung des Rechtsschutzes oder die Entlastung des Bundesgerichts nicht mehr im Vordergrund. Auf eine Einschränkung der subsidiären Verfassungsbeschwerde wird verzichtet. Die Mitte (damals noch CVP) hat sich schon anlässlich der im Jahre 2018 gescheiterten umfassenden Revision des Bundesgerichtsgesetzes kritisch zur Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde geäussert, weshalb die Mitte es begrüsst, dass deren Abschaffung nicht mehr Inhalt der vorliegenden Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes ist.

Die jetzt noch vorliegende Teilrevision trägt dazu bei, dass das Bundesgericht seine Kernaufgabe wahrnehmen kann. Für die Mitte ist es essenziell, dass das Bundesgericht als oberstes Gericht der Schweiz die rechtliche Ordnung der Schweiz in einer hohen Qualität gewährleisten muss. Eine Verbesserung der Rechtslage und damit einhergehend der Aspekt der Stärkung der Rechtssicherheit spielt daher eine zentrale Rolle und wird von der Mitte begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
die-mitte.ch

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bern, 6. März 2025 / SO
20250321_VL_BGG_d

Elektronischer Versand: cornelia.perler@bj.admin.ch

Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Wir begrüssen grundsätzlich die Initiative des Bundesrates, mit der kleinen Revision des Bundesgerichtsgesetzes rasch und technisch fundierte Verbesserungen bei der Organisation und im Verfahren des Bundesgerichts umzusetzen. Die 45 vorgeschlagenen Massnahmen – die unter anderem Präzisierungen, Vereinheitlichungen und Anpassungen in der Gerichtsorganisation beinhalten – werden als politisch tragfähig und als effektiver Weg gesehen, die Rechtssicherheit zu stärken, ohne in sensiblere Bereiche wie die subsidiäre Verfassungsbeschwerde einzugreifen.

Gleichzeitig wollen wir deutlich machen, dass das oberste Gericht nach wie vor durch Bagatellverfahren und eine ungleichmässige Belastung in seiner Funktion behindert wird. Die Erfahrungen aus dem gescheiterten Revisionsvorstoss von 2018 zeigen, dass viele der damals vorgeschlagenen Reformmassnahmen – abgesehen von der umstrittenen Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde – nach wie vor wünschenswert sind. In diesem Sinne sind wir überzeugt, dass der Bundesrat – vorbehaltlich einer ergänzenden Nennung der sieben moderat zu bewertenden Elemente – mit der kleinen Revision einen wichtigen Schritt geht, der das Gericht entlastet und die Rechtssicherheit verbessert. Gleichzeitig besteht Hoffnung auf einen zweiten Anlauf für weitergehende Reformmassnahmen, um langfristig auch strukturelle Belastungsprobleme des Bundesgerichts nachhaltig zu beheben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jonas Projer

Bern, 14. März 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



cornelia.perler@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht
(Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz begrüsst die vorliegende «kleinen BGG-Reform» und das Ziel, die technische Verbesserung der Rechtslage und die Stärkung der Rechtssicherheit zu erreichen. Insbesondere die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeiten in Art. 33 VGG sowie die Einführung einer abstrakten Normenkontrolle gegen Gemeindeerlasse in allen Kantonen ist unserer Ansicht nach richtig und wichtig. Diese Änderungen tragen zur Stärkung des Rechtsschutzes bei. Die SP unterstützt weiter den Ansatz, bewährte Rechtsprechung des Bundesgerichts zu kodifizieren. Auch dies trägt zur Rechtssicherheit bei und macht das Recht für Bürger:innen transparenter und zugänglicher. Auch die vorgeschlagenen Präzisierungen und Vereinheitlichungen in verschiedenen Verfahrensbestimmungen sind grundsätzlich zu begrüessen, da sie zur Klarheit und Konsistenz der Rechtsanwendung beitragen. Schliesslich schafft auch die ausdrückliche Regelung der Verjährungsfrist der Ersatzforderung bei der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtssicherheit. Zu erwähnen ist jedoch, dass die SP Schweiz eine Einschränkung der subsidiären Verfassungsbeschwerde, welche richtigerweise nicht mehr Teil der Vorlage ist, ausdrücklich ablehnt.

Die SP Schweiz sieht jedoch Änderung in Art. 32 Abs. 1 litt. a BGG bezüglich aussen- und sicherheitspolitischer Entscheide kritisch. Eine zu weitgehende Einschränkung des Rechtsschutzes in diesem Bereich könnte problematisch sein. Zudem bleibt unklar, wann es sich um einen Entscheid handelt, welcher überwiegend auf politischen Erwägungen beruht. Es ist wäre somit sinnvoll, eine präzisere Definition dessen zu erhalten, wann ein Entscheid überwiegend auf politischen Erwägungen beruht. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Rechtsschutz nur in absolut notwendigen Fällen eingeschränkt wird.

Auch ist die Wichtigkeit von Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte zu betonen. Hohe Gerichtsgebühren, Vorschüsse und restriktive Bedingungen für Prozesskostenhilfe erschweren den Zugang zur Justiz und können diskriminierende Wirkungen haben. Den Vorschlag zur Erhöhung der Gebühren im Artikel 65 Abs. 5 VE-BGG wird deshalb abgelehnt, da dies abschreckend wirken und die Rechtssicherheit beeinträchtigen könnte. Die SP Schweiz fordert, dass die finanzielle Lage der Parteien ein zentraler Faktor bei der Festlegung von Gerichtskosten sein soll, insbesondere in Streitfällen im Sozialversicherungsbereich, wo hohe Streitwerte oft nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen widerspiegeln.

Ausserdem ist die Bedeutung eines doppelten Instanzenzugs im Verwaltungsrecht, die eine vollständige Tatsachen- und Rechtskontrolle gewährleistet, zu betonen. Die Vorschläge zur Einschränkung dieses Rechts, insbesondere die Streichung der Ausnahmen in Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG, werden dementsprechend von der SP Schweiz abgelehnt. Diese Ausnahmen erlauben es bisher, Entscheidungen über Geldleistungen der Unfall- und Militärversicherung vor dem Bundesgericht anzufechten und den Sachverhalt unabhängig von der Vorinstanz zu überprüfen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden die gerichtliche Überprüfung erheblich

einschränken, obwohl solche Entscheidungen oft lebenslange Auswirkungen auf die Betroffenen haben.

Weiter bedauert die SP Schweiz, dass die Vorlage keine weitergehenden Massnahmen zur Stärkung des Rechtsschutzes enthält. Insbesondere sehen wir Handlungsbedarf bei der Erweiterung der Beschwerdegründe bei der subsidiären Verfassungsbeschwerde, die Verbesserung des Rechtsschutzes in Verfahren mit hoher Grundrechtsrelevanz sowie die Stärkung der Verbandsbeschwerde in sozialen und umweltrechtlichen Fragen.

Schliesslich sollte eine Stärkung der Übereinstimmung der Rechtsprechung mit der EMRK angestrebt werden. Die SP Schweiz unterstützt dementsprechend die Möglichkeit, Bundesgerichtsentscheide zu revidieren, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Konventionsverletzung festgestellt hat. Es wäre jedoch von Bedeutung, dass die Revision automatisch erfolgt, wenn der EGMR eine Verletzung feststellt oder eine Einigung erreicht wurde. Bestehende Einschränkungen in Art. 122 BGG können dazu führen, dass Urteile mit Grundrechtsverletzungen in der schweizerischen Rechtsordnung bestehen bleiben. Eine automatische Revision ist erforderlich, um systemische Mängel im Schweizer Recht zu beheben und die Einheitlichkeit mit der EMRK zu gewährleisten. Die SP Schweiz bemängelt ausserdem die zunehmende Praxis der Schweiz, durch Einigungen Urteile des EGMR zu vermeiden, da dies zur Verdeckung systemischer Probleme beiträgt.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
CH-3003 Bern

Elektronisch an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 18. März 2025

Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorliegende «kleine BGG-Revision» betrifft einzelne Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes sowie weiterer Erlasse der Bundesrechtspflege. Es geht dabei hauptsächlich um Präzisierungen, Vereinheitlichungen und die Kodifizierung von Rechtsprechung. Inhaltlich sind untergeordnete Anpassungen der Gerichtsorganisation vorgesehen sowie eine Anpassung von Einzelpunkten des bundesgerichtlichen Verfahrens, ohne aber dieses grundlegend zu ändern. Die Vorlage will jene Punkte der 2018 gescheiterten Reform aufnehmen, welche politisch mehrheitsfähig scheinen.

Aus Sicht der SVP ist die dem Entwurf zugrunde liegende Motivation löblich. Die Stossrichtung mittels Vereinheitlichung und Anpassung der Rechtsprechung sowie die redaktionellen Anpassungen sind grundsätzlich nachvollziehbar. Die SVP fordert jedoch Ergänzungen – ansonsten lehnt die SVP die Vorlage in der vorliegenden Form einstweilen ab.

Zur «untergeordneten Anpassung» der Gerichtsorganisation sowie zu den «technischen Verbesserungen» wird sich die Partei anlässlich der Detailberatung vertieft äussern. Nachstehend sind vorläufig die für die Zustimmung der Partei wesentlichen Punkte aufgeführt.

Soweit die Vorlage Änderungen vorsieht, die im Reformentwurf 2018 nicht enthalten waren, fehlt die notwendige «kleine Revision» in Bezug auf die Überadministration und die Überdehnung der Beschwerdelegitimation im Bau- und Planungsrecht. Sowohl betroffene Private als auch Planungsbehörden und die Lehre kritisieren, dass Planungen und Bauten mit Rügen, die nichts mit den konkreten Interessen der Beschwerdeführer zu tun haben, regelmässig verhindert werden sollen. So werden z.B. Projekte, die von der Stimmbevölkerung klar angenommen wurden, ebenso verhindert wie unterhaltungsbedingte Infrastrukturprojekte oder einfache Neu- und Umbauten zugunsten des Wohnungsangebots. Im Ergebnis stehen der volkswirtschaftliche Schaden, die Kostenfolgen für Steuerzahler und Beschwerdegegner, die Verzögerung von Bauvorhaben und generell die den (Umwelt-)Zielen des Bundes zuwiderlaufenden Beschwerden in einem krassen Missverhältnis zum - grundsätzlich unbestrittenen und legitimen - Anspruch auf rechtliches Gehör.

Die SVP fordert deshalb eine Vorlage, welche diese drängenden Probleme von höchster volkswirtschaftlicher und politischer Bedeutung angeht. Im Vordergrund steht dabei

unter anderem die Einschränkung der Beschwerdelegitimation - und damit de facto die Kodifizierung der alten Rechtsprechung vor der Praxisänderung des Bundesgerichts. Das Anliegen ist mit der «kleinen BGG-Revision» absolut vereinbar.

Im Rahmen der Revision ist auch dem politischen Aktivismus und der inflationären Verbreitung entsprechender Medienmitteilungen durch die Bundesgerichte Einhalt zu gebieten. Dies hat zumindest durch die Verankerung einer Zielnorm mit programmatischem Charakter zu erfolgen. Nur ein Beispiel: «Es sei wie immer im Leben, sagte ein Richter schulmeisterlich: Handlungen hätten zuweilen halt Konsequenzen. Diese moralische Grundhaltung erinnerte an andere zweifelhafte Gerichtsurteile aus der jüngsten Vergangenheit. Etwa jenes des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu den «Klimaseniorinnen» oder jenes eines Zürcher Bezirksrichters, der angab, angeklagte Klimaaktivisten konsequent freizusprechen (Das Urteil des Bundesgerichts im Fall [...] ist übergriffig. Was Wählertäuschung ist, entscheiden in der Schweiz immer noch die Wähler, NZZ vom 25. Mai 2025)».

Aus Sicht der SVP hat politischer Aktivismus jeglicher Art im Gerichtssaal nichts zu suchen, sei es in den inflationär verschickten politischen und aktivistischen Medienmitteilungen des Bundesgerichts oder darüber hinaus in den Vernehmlassungsantworten der Gerichte zu allen beliebigen Themen.

Entgegen der Meinung der SVP wurde die Anzahl Bundesrichterinnen und Bundesrichter von 38 auf 40 erhöht mit der Zusage der damaligen Verwaltungskommission des Bundesgerichts, die Materien zwischen Lausanne und Luzern und zwischen den Abteilungen so zu verteilen, dass effizienter gearbeitet werden kann, die Pendenzen der strafrechtlichen Abteilung (neu 2 strafrechtliche Abteilungen) rasch abgebaut werden und die Anzahl erledigte Fälle pro Jahr signifikant erhöht wird. Nichts von dem ist eingetroffen. Die Gründe dafür sind bekannt: Allgemeine Widerstände und der mangelnde Wille einzelner Abteilungen, im Sinne des Gesamtgerichts untereinander auszuhelfen und zusammenzuarbeiten. Wie bei der Schaffung der Berufungskammer am Bundesstrafgericht wurde das Parlament einmal mehr angelogen und es wurden falsche Zahlen präsentiert. Die SVP erwartet im Rahmen der Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, dass die neue Verwaltungskommission die angesprochenen Missstände rasch beseitigt. Der neue Bundesgerichtspräsident und der neue Bundesgerichtsvizepräsident haben vor ihrer Wahl im letzten Jahr bei der Anhörung mehrmals betont, dass sie die «Herausforderungen» schnell und effizient angehen werden (ihre Worte).

Die SVP erwartet nun Taten vor der Umsetzung der Teilrevision.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Die Präsidentenkonferenz
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1

An den Vorsteher des
Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Herrn Bundesrat Beat Jans

per E-Mail:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Lausanne, 19. März 2025

Vernehmlassung des Bundesgerichts zur vorgeschlagenen Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Das Bundesgericht wurde zur Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen, dafür danken wir bestens. Wir verweisen diesbezüglich auf das im Rahmen der Ämterkonsultation erfolgte Schreiben des Generalsekretärs vom 20. September 2024.

Das Bundesgericht lehnt die Einführung von zwei Änderungen ab. Die Erste betrifft die Möglichkeit den Sachverhalt im Bereich der politischen Stimmberechtigung der Bürgerinnen und Bürger oder in Bezug auf eine Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass, sofern kein Gericht als unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts entschieden hat, zu überprüfen (vgl. Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 E-BGG). Die Zweite betrifft die Möglichkeit für zwei Richterinnen oder Richter einer Abteilung, einen Meinungsaustausch der betroffenen Abteilungen zu verlangen (Art. 23 Abs. 2^{bis} und Abs. 4 E-BGG).

I. Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 E-BGG

Das Bundesgericht ist keine den Sachverhalt überprüfende Instanz. Dies gehört nicht zum Aufgabenbereich eines obersten Gerichts. Mit der geplanten Teilrevision soll keinesfalls die bisherige Arbeitsbelastung des Bundesgerichts erhöht werden. Die Änderung, die darauf abzielt, die Möglichkeit der Überprüfung des Sachverhalts abzuschaffen, wie sie derzeit für die Unfall- und Militärversicherung in den Artikeln 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 BGG vorgesehen ist, geht im Übrigen in die richtige Richtung und wird unterstützt. Es ist jedoch zumindest paradox, diese Kontrolle in zwei Bereichen abzuschaffen, sie aber gleichzeitig in Bezug auf politische Rechte und auf die abstrakte Normenkontrolle einzuführen. Diese Änderung geht deutlich über das Ziel der Revision

hinaus, untergeordnete Anpassungen der Organisation einzuführen (vgl. Begleitschreiben des EJPD vom 6. Dezember 2024). Zudem ist eine solche Erweiterung der Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts sachlich nicht geboten.

Die vorgesehene Neuerung steht vielmehr in direktem Gegensatz zur in Art. 188 und 189 BV angelegten Stellung des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hat ausschliesslich als Rechtsmittelbehörde eingesetzt zu werden, sich auf die Beurteilung von Rechtsfragen zu fokussieren und von der Beurteilung von Sachverhaltsfragen entlastet zu werden. Die Verwirklichung der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) haben die Vorinstanzen des Bundesgerichts institutionell zu gewährleisten. Die Übertragung der Zuständigkeit zur Sachverhaltsfeststellung ist daher systemwidrig.

A. In Bezug auf politische Rechte

Das Bundesgericht hat sich im Rahmen seiner Vernehmlassung vom 28. März 2024 zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) bereits zu diesem Themenkreis ausführlich geäussert.¹ Es bekräftigt seine darin dargelegte Ablehnung der vorgesehenen Übertragung der Kompetenz zur freien Sachverhaltsprüfung im Bereich der politischen Rechte.

Die vorgesehenen Änderungen würden eine **erhebliche Ausweitung der Zuständigkeit** des Bundesgerichts im Bereich der politischen Rechte bedeuten – insbesondere auf Bundesebene aber auch auf kantonaler Ebene. Die systemwidrige zusätzliche Kompetenz des Bundesgerichts wird dazu führen, dass die Beschwerdeführenden vermehrt Sachverhaltsrügen an das Bundesgericht herantragen werden, welche dieses sehr viel eingehender zu prüfen haben wird als bisher. Es ist absehbar, dass dies zu einem **wesentlich grösseren Aufwand führen und mit einer zusätzlichen Belastung** des Bundesgerichts in personeller und organisatorischer Hinsicht einhergehen wird, obwohl die erstinstanzliche Sachverhaltsfeststellung von Verfassungen wegen nicht zu seinen Aufgaben gehört.

Die Rechtsweggarantie (Art. 29a und Art. 34 Abs. 1 BV) soll auch im Bereich der politischen Rechte umgesetzt werden, dies jedoch systemkonform. Deshalb schlägt das Bundesgericht bereits in seiner Vernehmlassung zur BPR-Revision vor, als **Vorinstanz für alle Beschwerden betreffend die politischen Rechte an das Bundesgericht ein Gericht** einzusetzen: bei allen kantonalen Stimmrechtssachen zwingend ein kantonales Gericht (Art. 88 Abs. 2 BGG ist entsprechend anzupassen), bei allen eidgenössischen Stimmrechtssachen das Bundesverwaltungsgericht (anzupassen ist insbesondere Art. 77 Abs. 1 BPR). Wie bis anhin ist mit der Regelung von Behandlungsfristen sicherzustellen, dass das zweistufige Beschwerdeverfahren den zeitlichen Erfordernissen – namentlich bei den Nationalratswahlen – gerecht wird.

¹ Siehe eingehend zum Folgenden die Stellungnahme des Bundesgerichts vom 28. März 2024 im Rahmen der Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; Vernehmlassung 2023/15), in der Beilage.

B. Bezüglich der abstrakten Normenkontrolle

Die Verankerung der Zuständigkeit für die Sachverhaltsfeststellung bei der abstrakten Normenkontrolle kantonaler Erlasse ist **problematisch und unnötig**. Bei der abstrakten Normenkontrolle ist in der Regel nicht ein konkreter Sachverhalt zu beurteilen, sondern die Vereinbarkeit eines kantonalen Erlasses mit höherrangigem Recht. In diesem Zusammenhang sind Sachverhaltsfeststellungen grundsätzlich nicht erforderlich. Eine ausdrückliche gesetzliche Übertragung der Aufgabe zur Ermittlung des Sachverhalts durch das Bundesgericht könnte bei Beschwerdeführenden die irrige Vorstellung wecken, dass das Bundesgericht ein Beweisverfahren durchführen werde. Dies könnte sie dazu anregen, Sachverhaltsrügen zu erheben und Beweismittel einzubringen. Bei der abstrakten Normenkontrolle vor Bundesgericht ist jedoch zu vermeiden, die Diskussion auf den Sachverhalt zu verlagern, zumal – wie erwähnt – Rechtsfragen (Vereinbarkeit einer Norm mit Bundesrecht, vgl. Art. 49 BV) und grundsätzlich keine Sachverhaltsfragen zu beurteilen sind. Die vorgeschlagene Änderung würde daher falsche Erwartungen wecken. Zudem sind weder rechtliche noch praktische Gründe ersichtlich, die dafür sprechen könnten, dem Bundesgericht bei der abstrakten Normenkontrolle die Aufgabe der freien Sachverhaltsprüfung zu übertragen. Namentlich aus Art. 29a BV lässt sich nichts zugunsten einer solchen Kompetenzübertragung ableiten.

II. Art. 23 Abs. 2^{bis} und Abs. 4 E-BGG

Nach geltendem Recht bedingt die Durchführung eines Meinungsaustausches durch die betroffenen Abteilungen, dass die Mehrheit der Mitglieder einer Abteilung dies verlangt. Die Bestimmung, dass nur zwei Richterinnen oder Richter ein solches Verfahren verlangen können, stellt eine **grundlegende Änderung des Systems** dar und könnte nicht nur die Funktionsweise des Bundesgerichts, sondern auch sein Image beeinträchtigen. Zudem ist sie nur **schwer mit dem Öffentlichkeitsprinzip und den Bestimmungen des BGG über die Öffentlichkeit der Beratungen vereinbar**.

Zunächst muss man wissen, dass der Austausch zwischen den Abteilungen gemäss dem Verfahren nach Art. 23 BGG ein komplexes und zeitaufwendiges Verfahren erfordert. Es muss daher auf Fälle beschränkt werden, in denen es wirklich begründet ist, und unter diesem Gesichtspunkt wird das Risiko eines übermässigen Gebrauchs erheblich eingeschränkt, wenn es auf Fälle beschränkt wird, in denen die Mehrheit der Mitglieder einer Abteilung es für nützlich erachtet. Die Reduzierung dieses Quorums auf zwei Richterinnen oder Richter, die ein solches Verfahren verlangen werden können, wird unweigerlich die Anzahl erhöhen und die Entscheidungsfindung in bestimmten Fällen stark erschweren.

Ausserdem ist es nicht auszuschliessen, dass es sich um zwei unterlegene Richterinnen oder Richter innerhalb einer Abteilung handelt, die unter Anwendung von Art. 23 BGG versuchen, das Kollegium zu erweitern, um eine andere Mehrheit zu erhalten. Eine solche Praxis zuzulassen, könnte die Einheit und das Kollegialitätsprinzip, die für das

effiziente Funktionieren der Justiz jedoch unerlässlich sind, innerhalb der betroffenen Abteilung gefährden.

Zusätzlich geht das Verfahren nach Art. 23 BGG davon aus, dass sich die Antragstellende Abteilung auf einen konkreten, von ihr selbst getragenen Entscheid stützt. Um diese Entscheidung zu treffen, muss jedoch gemäss Art. 58 Abs. 1 lit. b BGG, wenn sich keine Einstimmigkeit ergibt, eine öffentliche Sitzung einberufen werden, in der die Richterinnen oder Richter ihre Meinung äussern und über eine Lösung abstimmen. Am Ende der Sitzung wird die Präsidentin oder der Präsident, falls zwei unterlegene Richterinnen oder Richter ein Verfahren nach Art. 23 BGG verlangen (unabhängig davon, ob dieses begründet ist oder nicht), den Parteien mitteilen müssen, dass das Urteil nicht verkündet werden kann, da sich andere Abteilungen äussern können müssen. Ein solches Verfahren unterbindet das Öffentlichkeitsprinzip bei der Entscheidungsfindung gemäss Art. 58 BGG, wenn keine Einstimmigkeit besteht. Ausserdem verliert man jegliche Vorhersehbarkeit der Spruchkörperzusammensetzung, da das Verfahren nach Art. 23 BGG vorsieht, dass die Richterinnen oder Richter im Geheimen mit Abteilungen (und damit Richterinnen oder Richtern) beraten, die sich als von der Sache betroffen oder nicht betroffen erklären können und von der die Rechtssuchenden nichts erfahren, bevor der Entscheid getroffen wird.

III. Fazit

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt das Bundesgericht, auf die in den Artikeln 23 Abs. 2^{bis} und 4, 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 des E-BGG vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHES BUNDESGERICHT

Die Präsidentenkonferenz

Die Präsidentin
der Präsidentenkonferenz



Laura Jacquemoud-Rossari

Der Generalsekretär



Nicolas Lüscher

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



La Conférence des Présidents
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tél. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
N°de dossier 003.1

À l'attention du Chef du
Département fédéral
de justice et police (DFJP)
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans

par courriel:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Lausanne, le 19 mars 2025

Consultation du Tribunal fédéral sur la proposition de révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral (LTF)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Tribunal fédéral a été invité à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation susmentionnée et nous vous remercions de nous donner cette opportunité. Nous renvoyons à cet égard au courrier rédigé dans le cadre de la consultation des offices par le Secrétaire général, daté du 20 septembre 2024.

Le Tribunal fédéral s'oppose à l'introduction de deux modifications. La première concerne la possibilité de revoir les faits en matière de droit de vote des citoyens ou dans le cadre d'un recours contre un acte normatif cantonal lorsqu'aucun tribunal n'a statué comme autorité précédant immédiatement le Tribunal fédéral (cf. art. 97 al. 2 et 105 al. 3 projet LTF). La seconde concerne la possibilité pour deux juges d'une cour d'exiger un échange de vue entre les cours intéressées (art. 23 al. 2^{bis} et al. 4 projet LTF).

I. Art. 97 al. 2 et 105 al. 3 projet LTF

Le Tribunal fédéral n'est pas une instance qui revoit les faits. Ce n'est pas dans la fonction d'une Cour suprême. Le but de la révision partielle proposée n'est en aucun cas d'accroître la charge de travail actuelle du Tribunal fédéral. La modification qui tend à supprimer la possibilité de revoir les faits, telle qu'elle est prévue actuellement pour l'assurance-accidents et l'assurance militaire aux articles 97 al. 2 et 105 al. 3 LTF, va du reste dans le bon sens et doit être soutenue. Or, il est pour le moins paradoxal de supprimer ce contrôle dans deux domaines, mais de le réintroduire parallèlement en

matière de droits politiques et de contrôle abstrait. Cette modification va clairement au-delà de l'objectif de la révision qui vise à introduire des modifications mineures d'organisation (cf. lettre d'accompagnement du DFJP du 6 décembre 2024). En outre, une telle extension du pouvoir d'examen du Tribunal fédéral n'est pas fondée matériellement.

La modification prévue est bien plus en contradiction directe avec le rôle dévolu au Tribunal fédéral par les art. 188 et 189 Cst. Le Tribunal fédéral doit exclusivement intervenir en tant qu'autorité de recours, se concentrer sur l'examen des questions de droit et être déchargé de l'examen des questions de fait. La mise en oeuvre de la garantie de l'accès au juge (art. 29a Cst.) doit être assurée institutionnellement par les instances précédant le Tribunal fédéral. Déléguer la compétence en matière de constatation des faits est par conséquent contraire au système.

A. S'agissant des droits politiques

Dans le cadre de sa consultation du 28 mars 2024 relative aux propositions de modifications de la loi fédérale sur les droits politiques (LDP), le Tribunal fédéral s'est déjà exprimé de manière détaillée sur le sujet.¹ Il réaffirme son rejet de l'introduction de la compétence d'examiner librement les faits prévue dans le domaine des droits politiques, qu'il a exprimé dans sa prise de position.

Les modifications prévues impliqueraient un **élargissement significatif de la compétence** du Tribunal fédéral dans le domaine des droits politiques – en particulier au niveau fédéral mais également au niveau cantonal. La compétence supplémentaire du Tribunal fédéral, contraire au système, aura pour conséquence que les recourants invoqueront davantage de griefs portant sur les faits devant le Tribunal fédéral, qui devra les examiner de manière bien plus approfondie qu'auparavant. Il est à prévoir que cela entraînera **un investissement bien plus important**, qui ira de pair **avec une charge supplémentaire** du Tribunal fédéral en termes de personnel et d'organisation, bien que l'établissement des faits en première instance ne fasse pas partie de ses tâches en vertu de la Constitution.

La garantie de l'accès au juge (art. 29a et art. 34 al. 1 Cst.) doit également être mise en oeuvre dans le domaine des droits politiques, mais ce toutefois de manière conforme au système. Raison pour laquelle le Tribunal fédéral a proposé dans sa prise de position au sujet de la révision de la LDP déjà, d'instituer **un tribunal comme instance précédant le Tribunal fédéral pour tous les recours concernant les droits politiques**: pour toutes les questions relatives aux droits politiques cantonaux, obligatoirement un tribunal cantonal (l'art. 88 al. 2 LTF doit être adapté en conséquence); pour toutes les questions relatives aux droits politiques au niveau fédéral, le Tribunal administratif fédéral (l'art. 77 al. 1 LDP doit notamment être adapté). Comme jusqu'ici, la réglementation des délais de

¹ Pour plus de détails, voir la prise de position du Tribunal fédéral du 28 mars 2024 dans le cadre de la consultation sur les propositions de modifications de la loi fédérale sur les droits politiques (LDP) et de l'ordonnance sur les droits politiques (ODP; consultation 2023/15), en annexe.

traitement devra permettre de veiller à ce que la double instance de recours respecte les exigences temporelles – en particulier lors d'élections au Conseil national.

B. En ce qui concerne les contrôles abstraits

L'introduction de la compétence d'établir les faits lors du contrôle abstrait des actes normatifs cantonaux est **problématique et superflue**. Lors d'un contrôle abstrait d'une norme, il ne s'agit en règle générale pas d'examiner un état de fait concret, mais la conformité au droit supérieur d'un acte normatif cantonal. Dans ce contexte, les constatations de fait ne sont en principe pas nécessaires. Une attribution de la tâche d'établir les faits au Tribunal fédéral, expressément prévue par la loi, pourrait donner aux recourants l'impression erronée que le Tribunal fédéral va mener une procédure probatoire. Cela pourrait les inciter à soulever des griefs portant sur les faits et à déposer des moyens de preuve. Lors du contrôle abstrait d'une norme devant le Tribunal fédéral, il faut toutefois éviter de déplacer la discussion sur l'état de fait, dans la mesure où il s'agit – comme cela a déjà été évoqué – d'examiner des questions de droit (conformité d'une norme au droit fédéral, cf. art. 49 Cst.) et en principe pas des questions de fait. La modification proposée susciterait ainsi de fausses attentes. En outre, il n'y a pas de raisons juridiques ni pratiques qui pourraient justifier de déléguer au Tribunal fédéral la tâche d'examiner librement les faits lors du contrôle abstrait des normes. On ne saurait en particulier rien déduire de l'art. 29a Cst. en faveur d'une telle délégation de compétence.

II. Art. 23 al. 2^{bis} et al. 4 projet LTF

Actuellement, la mise en place d'un échange de vues par les cours concernées suppose que la majorité d'une cour le demande. Prévoir que seuls deux juges peuvent exiger une telle procédure constitue un **changement fondamental du système** et risque de porter atteinte non seulement au fonctionnement du Tribunal fédéral, mais aussi à son image. En outre, il est **difficilement compatible avec le principe de publicité et les règles de la LTF sur les délibérations publiques**.

Tout d'abord, il faut savoir que les échanges entre les cours selon la procédure 23 LTF impliquent la mise en place d'une procédure complexe qui prend du temps. Elle doit donc être réservée aux cas dans lesquels elle est véritablement fondée; de ce point de vue, la réserver aux cas où la majorité d'une cour l'estime utile limite considérablement le risque d'un usage excessif. Réduire ce quorum à deux juges qui pourront exiger une telle procédure va inévitablement accroître le nombre et compliquer fortement la prise de décision dans certaines affaires.

En outre, il n'est pas exclu que ce soient deux juges minorisés au sein d'une cour qui cherchent à élargir le collège en utilisant l'art. 23 LTF pour tenter d'obtenir une majorité différente. Permettre une telle pratique risque de compromettre l'unité et le principe de

collégialité au sein de la cour concernée, pourtant indispensable au fonctionnement efficace de la justice.

De plus, la procédure 23 LTF suppose que la cour qui en fait la demande se fonde sur une décision concrète sur laquelle elle s'est mise d'accord. Or, pour adopter cette décision, s'il n'y a pas de majorité, l'art. 58 al. 1 let. b LTF commande de procéder à une séance publique au cours de laquelle les juges vont exprimer leur avis et voter sur une solution. Au terme de la séance, le Président devra, dans l'hypothèse où deux juges minorisés exigent une procédure 23 LTF (que celle-ci soit fondée ou non), indiquer aux parties qu'il ne peut prononcer l'arrêt, car d'autres cours doivent pouvoir s'exprimer. Un tel procédé supprime le principe de publicité dans la prise de décision ancré à l'art. 58 LTF lorsqu'il n'y a pas de majorité. En outre, il fait perdre toute prévisibilité de la composition du collège appelé à statuer, puisque la procédure 23 LTF implique que les juges délibèrent en secret avec des cours (et donc des juges) qui peuvent se déclarer ou non concernées par la cause et dont le justiciable ignorera tout, avant que la décision ne soit rendue.

III. Conclusion

Il découle de ce qui précède que le Tribunal fédéral demande de renoncer aux modifications prévues aux articles 23 al. 2^{bis} et 4, 97 al. 2 et 105 al. 3 du projet LTF.

Meilleures salutations

TRIBUNAL FÉDÉRAL SUISSE
La Conférence des présidents

La Présidente
de la Conférence des présidents



Laura Jacquemoud-Rossari

Le Secrétaire général



Nicolas Lüscher

Annexe ment.

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 9989518

Schweizerische Bundeskanzlei
Herr Bundeskanzler Viktor Rossi
Bundeshaus West
30003 Bern
per E-Mail: spr@bk.admin.ch

Lausanne, 28. März 2024 / piy

Vernehmlassung des Bundesgerichts zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; Vernehmlassung 2023/15)

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgericht wurde zur Stellungnahme im oben genannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen; dafür danken wir bestens. Praxisgemäss äussert sich das Bundesgericht in erster Linie zu verfahrensrechtlichen Fragen oder Konsequenzen einer Vorlage, namentlich im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Rechtsschutz.

1. Ausgangslage

Das Bundesgericht hat die Schwächen der heutigen Regelung des Rechtsmittelwegs für Beschwerden zu eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen verschiedentlich kritisiert und darauf hingewiesen, dass es Sache des Gesetzgebers sein wird, die entsprechenden Bestimmungen den verfassungsmässigen Anforderungen anzupassen.¹ Es begrüsst die Bestrebungen der Bundesversammlung, den Rechtsweg im Bereich der politischen Rechte zu verbessern und den Vorgaben von Art. 29a, Art. 34 Abs. 1 und Art. 188 Abs. 1 BV anzupassen.

¹ Etwa in BGE 136 II 132 E. 2.7.

2. Das Bundesgericht lehnt die vorgeschlagene Regelung ab

Die in die Vernehmlassung geschickte Revision ermöglicht es,

- a) dass bestimmte Stimmrechtsbeschwerden direkt beim Bundesgericht eingereicht werden können (nachfolgend Ziff. 2.1);² und
- b) dass das Bundesgericht bei bestimmten Stimmrechtsbeschwerden den Sachverhalt als erste und einzige Instanz festzustellen hätte (nachfolgend Ziff. 2.2).³

2.1 Direkte Beschwerde an das Bundesgericht

Bei der vorgeschlagenen Möglichkeit der direkten Befassung des Bundesgerichts (Art. 77 Abs. 3 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. d E-BPR) sieht das Bundesgericht **insbesondere zwei Punkte** als **problematisch** an: Erstens die Gabelung des Rechtswegs, die zu Unsicherheiten bezüglich der zuständigen Behörde führen kann, und zweitens der Umstand, dass die Klärung der damit verbundenen Unsicherheiten den Rechtssuchenden überlassen wird.

- **Gabelung des Rechtswegs**

Ob es sich um eine Unregelmässigkeit handelt, die sich in mehreren Kantonen auswirkt, kann umstritten sein. Eine Unregelmässigkeit kann sich sowohl innerkantonal als auch kantonsübergreifend auswirken. Zudem können sowohl rein innerkantonal als auch kantonsübergreifend wirkende Unregelmässigkeiten nebeneinander bestehen. In solchen Fällen kann es fraglich sein, ob die Beschwerde bei der Kantonsregierung oder beim Bundesgericht einzureichen ist. Folge dürfte sein, dass die Beschwerde bei beiden Instanzen eingereicht wird. Dies dürfte zu **Koordinationsproblemen** und zu **Rechtsunsicherheiten** führen.⁴ Eine wesentliche Entlastung der Kantone würde damit kaum erreicht, dagegen würde das Bundesgericht zusätzlich belastet.

2 Die vorgeschlagene Regelung sieht eine direkte Beschwerde an das Bundesgericht wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen in eidgenössischen Angelegenheiten oder bei den Nationalratswahlen vor, die sich in mehreren Kantonen auswirken oder von einer Verwaltungsbehörde des Bundes verursacht wurden (vgl. Art. 77 Abs. 3 und Art. 80 Abs. 1 lit. d E-BPR sowie Art. 88 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Art. 101a Abs. 1 und 2 E-BGG).

3 Vgl. Art. 97 Abs. 1^{bis} und Art. 105 Abs. 2^{bis} E-BGG. Das Bundesgericht wird damit – anders als bis anhin in grundsätzlich allen anderen Rechtsbereichen vorgesehen – zu einer ersten Instanz ("Art. 29a BV"-Instanz); es müsste den vollen gerichtlichen Rechtsschutz umfassend als erste und einzige Instanz gewährleisten. Nach welchen Regeln das Bundesgericht den Sachverhalt festzustellen hat, wird in der vorgeschlagenen Änderung nicht ausgeführt, womit Art. 55 f. BGG und die Regeln der BZP anwendbar sein dürften (vgl. zum Ganzen auch Gerold Steinmann/Adrian Mattle, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 106 zu Art. 83 BGG). Eine ähnliche, aber nicht deckungsgleiche Anpassung der Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 (in der hier diskutierten Änderung: Art. 105 Abs. 2^{bis}) BGG ist zurzeit in Diskussion und sollte mit den vorliegend diskutierten Änderungsvorschlägen koordiniert werden, siehe dazu den Bericht des Bundesrates vom 24. Januar 2024 zum Revisionsbedarf Bundesgerichtsgesetz, in Erfüllung des Postulates 20.4399 Caroni vom 02.12.2020, Ziff. 1.4.9 (auf S. 10) und 4.3.2.1 (auf S. 52).

4 Siehe dazu bereits BGE 137 II 177 E. 1.2.3.

- **Unsicherheiten über die zuständige Beschwerdebehörde**

Die Klärung der Unsicherheiten bezüglich des Rechtswegs würden **den Beschwerdeführenden aufgebürdet**. Das wäre im Bereich der politischen Rechte besonders problematisch, da die Beschwerdebefugnis darin bewusst weit gefasst ist, nämlich alle Stimmberechtigten umfasst,⁵ und daher viele Laien potenziell davon betroffen wären. Zudem müssen die Beschwerdeführenden die Beschwerde betreffend eine eidgenössische Angelegenheit innerhalb einer sehr kurzen Frist von fünf Tagen⁶ beziehungsweise betreffend die Nationalratswahlen gar von drei Tagen⁷ einreichen. Bei solch kurzen Beschwerdefristen kommt der klaren Bestimmbarkeit der zuständigen Beschwerdebehörde erhöhtes Gewicht zu.

2.2 Sachverhaltsermittlung durch das Bundesgericht

Die vorgeschlagene Regelung, wonach das Bundesgericht bei bestimmten Stimmrechtsbeschwerden den Sachverhalt als erste und einzige Instanz festzustellen hätte (Art. 105 Abs. 2^{bis} E-BGG), würde eine **erhebliche Ausweitung der Zuständigkeit** des Bundesgerichts im Bereich der politischen Rechte mit sich bringen – insbesondere auf Bundesebene⁸ aber auch auf kantonaler Ebene⁹. Mit dieser zusätzlichen Kompetenz des Bundesgerichts ist zu erwarten, dass die Beschwerdeführenden vermehrt Sachverhaltsrügen an das Bundesgericht herantragen würden, die dieses wohl sehr viel eingehender zu prüfen hätte als bisher. Es ist absehbar, dass dies zu einem **wesentlich grösseren Aufwand für das Bundesgericht** führen würde, obwohl die Sachverhaltsprüfung nicht zu seinen Hauptaufgaben gehört und gehören sollte. Dies würde neben der zu erwartenden Häufung von Stimmrechtsbeschwerden einen höheren Aufwand für die jeweilige Fallbearbeitung mit sich bringen und daher mit einer zusätzlichen Belastung des Bundesgerichts in personeller und organisatorischer Hinsicht einhergehen.¹⁰

5 Art. 89 Abs. 3 BGG.

6 Art. 101a Abs. 1 E-BPR.

7 Art. 101a Abs. 2 E-BPR.

8 Bei Beschwerden, welche die politische Stimmberechtigung oder Volkswahlen und -abstimmungen in eidgenössischen Angelegenheiten betreffen, sind weiterhin die Kantonsregierungen als Vorinstanz zuständig (Art. 77 Abs. 1 BPR). Das bedeutet, dass das Bundesgericht sowohl im Direktprozess als auch im Verfahren mit einer Kantonsregierung als Vorinstanz den Sachverhalt frei prüfen kann bzw. diesen gar selbst erheben muss. Entsprechendes gilt für die Anfechtung von Verfügungen der Bundeskanzlei gemäss Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG.

9 Auch bei Beschwerden, welche die politische Stimmberechtigung oder Volkswahlen und -abstimmungen in kantonalen Angelegenheiten betreffen, kann das kantonale Recht gestützt auf Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG eine nicht-gerichtliche kantonale Letztinstanz als Vorinstanz des Bundesgerichts festlegen. Eine Mehrzahl der Kantone macht von dieser Möglichkeit Gebrauch. Bei Beschwerden gegen Akte des kantonalen Parlaments und der Kantonsregierung dieser Kantone hätte das Bundesgericht demnach den Sachverhalt ebenfalls frei zu prüfen bzw. selbst zu erheben.

10 Zu erwarten ist weiter, dass mehr Revisionsbegehren zu Urteilen eingehen dürften, in denen das Bundesgericht den Sachverhalt selbst festgestellt hat.

2.3 Ergebnis: Widerspruch zur Justizreform

Die vorgesehene Neuerung steht damit **in direktem Gegensatz** zur in der BV angelegten Stellung des Bundesgerichts sowie **zu mehreren Zielen der Totalrevision der Bundesrechtspflege**, im Zuge derer das BGG eingeführt wurde. Das Bundesgericht soll ausschliesslich als Rechtsmittelbehörde eingesetzt werden,¹¹ sich auf die Beurteilung von Rechtsfragen fokussieren und von der Beurteilung von Sachverhaltsfragen entlastet werden.¹² Die Erfordernisse der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) müssen die Vorinstanzen des Bundesgerichts erfüllen. Der vorliegende Revisionsentwurf würde das Gegenteil bewirken.

3. Sachgerechter Rechtsmittelweg im Bereich der politischen Rechte (Vorschlag des Bundesgerichts)

Die vorliegende Revisionsvorlage sollte zum Anlass genommen werden, die Rechtsweggarantie (Art. 29a und Art. 34 Abs. 1 BV) im Bereich der politischen Rechte systemkonform umzusetzen (vgl. Art. 188 Abs. 1 und Art. 189 Abs. 1 lit. f BV).¹³ Als Vorinstanz für alle Beschwerden an das Bundesgericht betreffend die politischen Rechte sollte ein Gericht eingesetzt werden.

- Entsprechend sollte Art. 88 Abs. 2 BGG dahingehend geändert werden, dass die **Kantone** auch **in kantonalen Stimmrechtssachen**, gleich wie überall sonst, **ein Gericht als Vorinstanz des Bundesgerichts** einzusetzen haben.¹⁴
- Um einen klaren Rechtsmittelweg zu gewährleisten, sollte das **Bundesverwaltungsgericht als Vorinstanz** für alle eidgenössischen Stimmrechtssachen eingesetzt werden.¹⁵ Wie bis anhin wäre mit einer Behandlungsfrist (vgl. Art. 79 Abs. 1 BPR) sicherzustellen, dass das zweistufige Beschwerdeverfahren den zeitlichen Erfordernissen – insbesondere bei den Nationalratswahlen – gerecht wird.

Die Unterscheidung zwischen eidgenössischen und kantonalen Stimmrechtssachen bietet kaum Probleme.¹⁶ Damit entfielen die Rechtsunsicherheiten für die

11 Art. 188 Abs. 1 BV bezeichnet das Bundesgericht als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes. Daraus wird abgeleitet, dass dieses grundsätzlich nicht mehr als erste richterliche Instanz eingesetzt werden kann (Heinrich Koller, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 45, 54 f. zu Art. 1 BGG.).

12 Heinrich Koller, in: Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2018, N. 45, 53 zu Art. 1 BGG.

13 Vgl. vorne 2.3.

14 So haben die Kantone – gleichsam als Grundregel – gemäss Art. 86 Abs. 2 BGG obere Gerichte als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts einzusetzen.

15 Zu ändern wäre Art. 77 Abs. 1 BPR und im Anschluss daran auch die Art. 79 und Art. 80 Abs. 1 BPR sowie Art. 88 Abs. 1 lit. b BGG.

16 Im Gegensatz zur Unterscheidung zwischen Unregelmässigkeiten mit kantonalen und/oder kantonsübergreifenden Auswirkungen gemäss der in die Vernehmlassung geschickten

Rechtsuchenden und die Koordinationsprobleme für die involvierten Behörden, die durch die eine Gabelung des Rechtswegs geschaffen würden.¹⁷ In kantonalen Stimmrechtssachen wären durchweg kantonale gerichtliche Behörden für die Sachverhaltsfeststellung und die erstinstanzliche Prüfung zuständig, was aus föderalistischer Sicht sowie im Lichte des Subsidiariätsprinzips¹⁸ zu begrüßen wäre. Die Rechtsweggarantie (Art. 29a und 34 Abs. 1 BV) würde systemkonform umgesetzt und die Kantonsregierungen entlastet.¹⁹ Damit würden die Anliegen der Motion 22.3933 Stöckli umgesetzt, ohne neue Probleme zu schaffen oder das Bundesgericht systemwidrig zusätzlich zu belasten.

Freundliche Grüsse

Der Generalsekretär



Nicolas Lüscher

Regelung (siehe dazu vorne 2.1).

17 Vgl. dazu vorne 2.1.

18 Art. 5a und Art. 43a Abs. 1 BV.

19 Das Bundesgericht hat die Zuständigkeit der Kantonsregierungen als erste Beschwerdeinstanzen für Beanstandungen von innerkantonalen Sachverhalten verschiedentlich als sachgerecht bezeichnet. Es begründete dies damit, dass solche Sachverhalte durch die mit der Durchführung der Abstimmung auf ihrem Territorium betraute und mit den lokalen Verhältnissen vertraute Kantonsregierung rasch beurteilt werden könnten. Die Kantonsregierung könne allfällige Missstände – auch kraft ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse – gegebenenfalls vor der Abstimmung beheben, sodass diese im betreffenden Kanton (doch noch) regulär durchgeführt werden könne (anstelle vieler BGE 137 II 177 E. 1.2.2). Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch nicht, dass es nicht auch sachgerecht wäre, den Rechtsmittelweg über ein Gericht zu führen, stünde es doch der mit der Durchführung der Volksabstimmung/-wahl betrauten Behörde frei, von Amtes wegen – allenfalls aufgrund einer Aufsichtsanzeige – mutmassliche Unregelmässigkeiten im Vorfeld einer Volksabstimmung/-wahl zu beheben.



Die Präsidentenkonferenz und die Verwaltungskommission

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 465 27 27
Aktenzeichen: BVGer-111-30/1/2/1
Geschäfts-Nummer: 2024-262

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

St. Gallen, 17. März 2025

Vernehmlassung: Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung vom 6. Dezember 2024 zur Stellungnahme im eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahren danken wir bestens.

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Entwurf sowie den erläuternden Bericht mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es erachtet sich von den Änderungen neben den verfahrensbezogenen Aspekten auch insofern betroffen, als das VGG grundsätzlich in Anlehnung an das BGG erging und eine Anpassung bzw. Vervollständigung des VGG in diesen Punkten ebenfalls als angezeigt erachtet wird. Diesbezüglich haben sich die Präsidentenkonferenz und die Verwaltungskommission abgestimmt. Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Art. 19 Abs. 3 VE-BGG

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet die Revisionsbestimmung als interessanten Ansatz, über eine allfällige Lockerung der maximalen Amtszeit des Abteilungspräsidiums von sechs Jahren nachzudenken, wobei sich die Frage stellt, weshalb die analoge Bestimmung im VGG (Art. 20 Abs. 3) von der Revision nicht betroffen sein soll. Die Schaffung identischer Regelungen bezüglich der Abteilungspräsidien aller eidgenössischer Gerichte erscheint dabei sachgerecht. Um nicht bloss einen in der Praxis aufgetretenen Einzelfall abzubilden, regt das Bundesverwaltungsgericht sodann an zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung auch für weitere Führungsfunktionen an den eidgenössischen Gerichten (Präsident/in, Vizepräsident/in, übrige Mitglieder der Verwaltungskommission) geeignet sein könnte. Dies würde bedeuten, dass auch für diese Funktionen zweimalige Wiederwahl möglich und zudem eine angebrochene, erste Amtsperiode nicht gezählt würde.

2. Zu Art. 65 Abs. 5 und 6 VE-BGG

In Bezug auf die Frage der Überschreitung des Kostenrahmens stellt sich für das Bundesverwaltungsgericht aufgrund von Art. 63 Abs. 4bis VwVG dieselbe Frage wie für das Bundesgericht. Insbesondere aufgrund des Urteils des Bundesgerichts 2C_747/2021 vom 30. März 2023, E. 17.3.2, wäre auch für das Bundesverwaltungsgericht die Einführung einer gesetzlichen Grundlage (sei dies im VGG oder im VwVG) wünschenswert. Diese sollte es ihm erlauben, analog zur geplanten Anpassung im BGG, aus besonderen Gründen bei der Bestimmung der Gerichtsgebühr im gleichen Masse über die heute vorgesehenen Höchstbeträge zu gehen (dreifacher Betrag anstelle des doppelten Betrags gemäss der Änderung des Patentgesetzes).

3. Zu Art. 108 Abs. 1 Bst. c VE-BGG

Sowohl im BGG (Art. 108 Abs. 1 Bst. c VE-BGG) als auch im VwVG (Art. 75 Abs. 4 Bst. c VE-VwVG) ist neu eine Klausel vorgesehen, wonach auf querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden nicht eingetreten werden muss. Für das Bundesverwaltungsgericht ist keine entsprechende Bestimmung vorgesehen, wobei sich den beigelegten Materialien nicht entnehmen lässt, ob es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers oder allenfalls ein Versehen handelt.

Ein Abstützen auf das VwVG oder BGG dürfte für das Bundesverwaltungsgericht in diesem Fall nicht in Frage kommen; eine analoge Anwendung des BGG ist nicht vorgesehen und gegen eine Anwendung des VwVG spricht schon der Wortlaut, wonach von «Departement» die Rede ist. Zudem enthält das VGG mit Art. 23 Abs. 1 Bst. b eine eigene Bestimmung, die eine Entscheidung als Einzelrichterin oder Einzelrichter ermöglicht.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich wie das Bundesgericht regelmässig mit querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben konfrontiert. Aus diesem Grund hatte es bereits im Geschäftsbericht 2021 den Gesetzgeber darauf hingewiesen, dass diese Lücke behoben werden könnte, indem in Art. 52 VwVG unter anderem ein neuer Absatz 5 mit dem Wortlaut des Absatzes 7 von Art. 42 BGG eingefügt würde.

Da das Nichteintreten auf querulatorische und rechtsmissbräuchliche Beschwerden nicht unproblematisch ist, wäre nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Klärung durch den Gesetzgeber zu begrüssen, indem in das VGG eine neue Vorschrift eingefügt wird.

Für die Beantwortung weiterer Fragen steht das Bundesverwaltungsgericht jederzeit zur Verfügung. Sie können sich hierfür gerne an den stv. Generalsekretär, Bernhard Fasel, wenden (bernhard.fasel@bvger.admin.ch; cc an: direction-taf@bvger.admin.ch).

Mit vorzüglicher Hochachtung

Die Gerichtspräsidentin



Claudia Cotting



Die Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz



Barbara Balmelli

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
CH-3003 Bern
Par email : cornelia.perler@bj.admin.ch

Genève, le 19 mars 2025

Consultation : Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) vous remercie pour l'opportunité qui lui est donnée de s'exprimer sur la révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral. La CCIG est actionnaire du Swiss Arbitration Centre et s'engage de ce fait, pour une place suisse d'arbitrage compétitive.

Si la CCIG soutient en principe la révision de la loi sur le Tribunal fédéral (LTF), elle rejette toutefois les modifications proposées aux articles 65, alinéas 5 et 6. L'augmentation des frais de justice jusqu'à 1 million de CHF pour les litiges supérieurs à 100 millions de CHF (alinéa 6) affaiblirait l'attractivité de la Suisse comme centre d'arbitrage international. De plus, le triplement du plafond des frais de justice à 300 000 CHF (alinéa 5) est excessif et nuirait à la compétitivité du pays du pays dans ce domaine.

En effet, le nouvel article 65, alinéa 6 LTF, autoriserait le prélèvement de frais de justice pouvant atteindre 1 million de CHF pour un litige dépassant 100 millions de CHF. Une telle augmentation compromettrait la compétitivité des Cours commerciales internationales existantes en Suisse face à des juridictions étrangères où ces frais sont bien plus bas. La CCIG craint que cela porte atteinte à la compétitivité de la Suisse dans ce domaine alors même que la place helvétique est historiquement reconnue pour son efficacité et sa neutralité en matière d'arbitrage. Comme les litiges internationaux portent souvent sur des montants élevés, cette réforme pourrait provoquer des réactions de repli vers des cours étrangère. Par conséquent, la CCIG s'oppose à l'article 65, alinéa 6.

En outre, le triplement du plafond des frais de justice prévue à l'article 65, alinéa 5 LTF, portant ce montant de 200 000 CHF à 300 000 CHF, est disproportionnée par rapport aux coûts réels d'un recours et susciterait l'incompréhension des acteurs économiques internationaux. La CCIG rejette donc fermement cette augmentation.

Enfin, l'application de l'article 65 dans sa version actuelle complique déjà la conclusion d'accords prévoyant une résolution des litiges en Suisse. Les frais de justice prévus étant

élevés en comparaison internationale, cette réforme alourdirait encore davantage la charge pesant sur les entreprises suisses. Il est essentiel de préserver l'attractivité de la Suisse en tant que centre d'arbitrage compétitif et accessible.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'V. Subilia'.

Vincent Subilia
Directeur général

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Atiek'.

Mohamed Atiek
Directeur du Département promotion
et soutien à l'économie

La CCIG a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre. La CCIG compte 2 600 entreprises membres.

Vernehmlassungsantwort zur **Vernehmlassung 2024/36: Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)**

Datum der Eröffnung: 06.12.2024

Frist: 21.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Zu obiger Vernehmlassung hier meine Gedanken zu einigen vorgeschlagenen Änderungen und zum BGG allgemein:

Art. 2 Abs. 1

Die Änderung sollte nicht nur orthographischer Natur sein, sondern sollte auch die Akteure der rechtsprechenden Tätigkeit genauer in den Blick nehmen und die Unabhängigkeit dieser Tätigkeit genauer definieren, da das «Bundesgericht» als solches nicht tätig sein kann, sondern immer nur durch die Angestellten, die im Namen des Bundesgerichts tätig sind. Wenn Bundesrichter Mitglieder einer Partei sein müssen, um gewählt zu werden, dann sind Bundesrichter per Definition parteiisch. Das lässt sich nicht wegdiskutieren. Je nach Weltanschauung werden Gesetze so oder anders ausgelegt. Wenn Gerichtspräsidenten grossen Einfluss haben, kann er oder sie die Rechtsprechung entsprechend seinem Weltbild steuern. Das ist für die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes unhaltbar. Alternativ könnte der Absatz gestrichen werden, das wäre zumindest ehrlich. Denn auch die Aussage in der zweiten Klausel in diesem Absatz, dass das Bundesgericht in der rechtsprechenden Tätigkeit nur dem Recht verpflichtet sei, kann anhand vieler Entscheide, in welchen gesetzliche Lücken freihändig ausgefüllt werden oder Gesetze beliebig interpretiert werden, historisch gesehen stark und begründet bezweifelt werden.

Art. 20 Abs. 2 zweiter Satz

Die Aufhebung des zweiten Satzes ist zu begrüßen.

Art. 23 Abs. 2^{bis} und 4

Abs. 4 ist zu begrüßen. Auch sollte das Bundesgericht Rechenschaft darüber ablegen, wenn es mit einem Urteil seine Praxis ändert, und die Gründe für eine Praxisänderung darlegen. Stillschweigende Praxisänderungen, die auf keine Weise nachgeprüft werden können, sind eines transparenten demokratischen Rechtsstaates unwürdig.

Abs. 3 sollte dahingehend präzisiert werden, was geschieht, wenn nicht zwei Drittel jeder betroffenen Abteilung am Verfahren teilnimmt. Kann dadurch eine gewünschte Praxisänderung scheitern? Haben die Mitglieder einer Abteilung also quasi ein Vetorecht gegen Praxisänderungen durch Nicht-Teilnahme? Das Veto-Quorum wäre dadurch deutlich geringer (>33%) als bei einer Abstimmung (>50%). Das wäre absurd und müsste

deshalb im Gesetz präzisiert werden. Wenn die Zustimmung der anderen Abteilungen nicht nötig ist, wie Abs. 2 insinuiert, warum werden dann Quoren für die Gültigkeit von Stellungnahmen definiert? Ist eine Abteilung, wie Abs. 2 zu Verstehen gibt, zwar nicht verpflichtet, die Stellungnahme der anderen Abteilungen einzuholen, wenn sie es aber doch tut, ist sie an das Zweidrittelsquorum der Teilnahme gebunden und kann dann die Praxisänderung nur beschliessen, wenn das Quorum erreicht wurde? Diese Frage muss unbedingt geklärt werden, da die jetzige Formulierung sehr widersprüchlich und unklar ist.

Gemäss Erläuterndem Bericht zu dieser Revision ist Abs. 2bis und der ganze Artikel völlig unverständlich. Die Herstellung einer besseren Verständlichkeit bereits im Gesetzestext ist zu fordern.

Art. 64 Abs. 4 zweiter Satz

Die Ergänzung der Verjährungsfrist ist zu begrüessen.

Art. 65 Abs. 5 und 6

Abs: 5: Eine Verdoppelung reicht, Verdreifachung ist wieder zu streichen.

Abs. 6: Die Gebührenregelung in Abs. 6 ist völlig überzogen. Die Arbeit des Bundesgerichts wird nicht deshalb wertvoller, weil es sich um höhere Beträge handelt, hier Erbschaftsstreitigkeiten über Beträge grösser als Fr. 100 Millionen. Der Betrag von bis zu einer Million Franken für die Gerichtsgebühr steht dermassen quer in der Landschaft, dass es schwierig erscheint, diesen exorbitanten Betrag zu rechtfertigen.

Für Ihre Arbeit danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüessen

Martin Egli

Per Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Zuständig Marie Oswald
Telefon direkt 058 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 03. März 2025

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG)

Sehr geehrte Frau Perler
Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft die Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zu nachfolgenden Themen Stellung.

Als Energieversorgungsunternehmen ist ewz seit Jahren stark von Verzögerungen in den Bewilligungsverfahren zum Ausbau von Anlagen für die Nutzung von erneuerbaren Energien betroffen. ewz hat mehrfach daraufhin gewiesen, dass diese keinen weiteren Aufschub dulden, soll der Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien gelingen, verstärkt durch das seit 1. Januar 2025 geltende Energiegesetz. Deshalb schlägt ewz einige zusätzliche Anpassungen im BGG vor, um Bewilligungsverfahren in diesem Bereich zu beschleunigen.

▪ **Art. 83 Ausnahmen**

Bei Plangenehmigungsverfahren von Starkstromanlagen ist die Beschwerdemöglichkeit bereits seit 2016 auf Fälle von grundsätzlicher Bedeutung beschränkt (Art.83 Bst. w). Auch im Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen (Änderung EnG und BGG) ist eine analoge Beschränkung (Art. 83 Bst. z BGG) enthalten, allerdings gilt diese nur bis zu einer schweizweit zusätzlich installierten Leistung von Windanlagen von 600 MW im Vergleich zum Jahr 2021. Zudem ist im Rahmen des so genannten Beschleunigungserlasses (23.051), welcher sich zurzeit in parlamentarischer Beratung befindet, eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit für die Gewährung von Wasserrechtskonzessionen für Anlagen nach Artikel 9a Absatz 3 in Verbindung mit Anhang 2 Stromversorgungsgesetz (StromVG) – Wasserkraftprojekte des Runden Tisches – vom Ständerat vorgesehen (Art. 83 z^{bis} BGG). Eine Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit sollte generell für die Entscheide bei

Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, eingeführt werden unabhängig der Energiequelle.

Antrag: Art. 83 Bst. z^{ter} ist neu aufzunehmen

z^{ter}(neu). Entscheide betreffend die Genehmigung für Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt.

▪ **Art. 103 Aufschiebende Wirkung**

Unsere Erfahrung zeigt, dass bei Entscheiden über die Genehmigung von Anlagen zur Stromproduktion/-verteilung häufig eine aufschiebende Wirkung angeordnet wird. Diese Praxis führt leider dazu, dass Beschwerden dazu genutzt werden, um Projekte zur Stromproduktion/-verteilung zu verzögern. Dem Grundsatz aus Art. 103 Abs. 1 folgend, nach dem eine Beschwerde in der Regel keine aufschiebende Wirkung hat, sollte bei Entscheiden über die Genehmigung für Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen (Produktion und Verteilung), ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Antrag: Art. 103 Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen

3 Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann über die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine andere Anordnung treffen. Ausgenommen sind Entscheide betreffend die Genehmigung für Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen.

▪ **Art. 107 Entscheid**

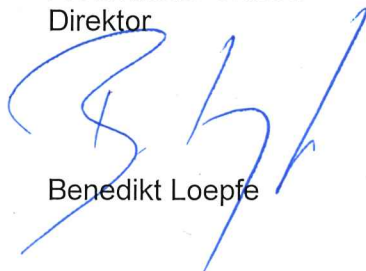
Wegen der Möglichkeit neuer Rekurse können Rückweisungen die Verfahrensdauer ganz erheblich verlängern. Sie sind daher nach Möglichkeit zu vermeiden, gleichzeitig sollen sie nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Verwaltungsgerichte sind bereits angehalten nur in Ausnahmefällen zurückzuweisen, eine entsprechende Vorgabe für das Bundesgericht fehlt bislang. Die Formulierung orientiert sich an einer gleichlautenden Formulierung im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, welche die Rückweisungsmöglichkeit der Beschwerdeinstanz einschränkt (Art. 61 VwVG).

Antrag: Art. 107 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen

2 Heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, so entscheidet es in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurück. Es kann die Sache auch an die Behörde zurückweisen, die als erste Instanz entschieden hat.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 24. Februar 2025

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtige Wirtschaftsorganisation im Kanton Bern gestatten wir uns, eine Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) einzureichen.

I. Stellungnahme

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern unterstützt die geplanten Änderungen grundsätzlich. Die Anpassung von Art. 65 Abs. 5 und 6 BGG lehnen wir jedoch ab.

Neu steigt gemäss Art. 65 Abs. 6 BGG die Gerichtsgebühr bei Streitwerten über CHF 100 Mio. auf bis zu CHF 1 Mio. Eine solche Erhöhung würde es den schweizerischen Gerichten erheblich erschweren, sich international gegenüber bereits etablierten ausländischen Gerichten mit deutlich niedrigeren Gebühren zu behaupten. Wir befürchten einen Reputationsverlust für den sehr erfolgreichen Schiedsplatz Schweiz. Da hohe Streitwerte in internationalen Schiedsverfahren keine Seltenheit sind, dürfte diese Revision im Ausland auf negative Reaktionen stossen. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern lehnt den neuen Art. 65 Abs. 6 BGG daher entschieden ab.

Darüber hinaus sieht Art. 65 Abs. 5 BGG neu beim Vorliegen von besonderen Gründen eine Verdreifachung der maximalen Gerichtsgebühr vor. Bislang war lediglich eine Verdoppelung der maximalen Gerichtsgebühr möglich. Dadurch würde die Höchstgrenze der Gerichtsgebühren von CHF 200'000 auf CHF 300'000 angehoben werden. Diese Gebühren übersteigen den tatsächlichen Aufwand für die Behandlung einer Beschwerde und dürften insbesondere im Ausland auf Unverständnis stossen. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern spricht sich daher auch gegen diese Erhöhung aus.

Für Schweizer Unternehmen würde die vorgeschlagene Anpassung von Art. 65 BGG dazu führen, dass sie sich in Verhandlungen schwerer zugunsten einer Streitschlichtung in der Schweiz durchsetzen können. Die Schweizer Gerichtsgebühren sind im internationalen Vergleich bereits heute hoch und stellen eine erhebliche Belastung für die Unternehmen dar. Die geplanten Änderungen würden den Schweizer Standort im internationalen Wettbewerb weiter benachteiligen.

II. Fazit

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern unterstützt die Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) grundsätzlich. Jedoch lehnen wir die geplanten Änderungen in Art. 65 Abs. 5 und 6 BGG ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Henrik Schoop
Direktor



Jasmin Waldvogel
Stv. Direktorin, Leiterin Recht und Politik

Von: [Huber Patrick \(HKBB\)](#)
An: [Perler Cornelia BJ](#)
Betreff: Stellungnahme der Handelskammer beider Basel zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht
Datum: Freitag, 14. Februar 2025 08:16:17

Sehr geehrte Frau Perler

Besten Dank für die Gelegenheit in der obengenannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu dürfen. Die Handelskammer beider Basel schliesst sich dabei der Stellungnahme der Zürcher Handelskammer an.

Darf ich Sie bitten, mir den Erhalt dieser Mail zu bestätigen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse
Patrick Huber

Handelskammer beider Basel

Patrick Huber
Leiter Kampagnen und Strategiesupport
St. Jakobs-Strasse 25
CH-4010 Basel
Tel. +41 61 270 60 50
Fax +41 61 270 60 65

www.hkbb.ch



Per E-Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

Homburger AG
Prime Tower
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich

homburger.ch
+41 43 222 10 00

Felix Dasser
Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt
felix.dasser@homburger.ch
+41 43 222 16 52

21. März 2025

Vernehmlassungsvorlage Bundesgerichtsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss Begleitschreiben zur Vorlage sind die Änderungen "*je für sich eher von untergeordneter Bedeutung*". Dies trifft für mindestens eine Änderung keineswegs zu.

Gemäss **Art. 65 Abs. 6 E-BGG** kann die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 Mio. bis zu CHF 1 Mio. betragen. **Dieser Absatz schadet der Schweiz als internationaler Streitschlichtungsplatz und darf deshalb nicht Gesetz werden.** Es genügt schon, dass nach Art. 65 Abs. 5 E-BGG die maximale Gerichtsgebühr statt verdoppelt neu verdreifacht werden kann. Dies bedeutet eine Erhöhung der effektiven Höchstgrenzen von CHF 200'000 auf CHF 300'000. Bereits ein solcher Betrag geht weit über den effektiven Aufwand für die Behandlung einer Beschwerde hinaus und würde vor allem auch im Ausland auf Unverständnis stossen.

1. Verfassungsrechtliche Fragezeichen

Eine Verfünffachung auf CHF 1 Mio. wirft zunächst verfassungsrechtliche Fragen auf mit Blick auf das Äquivalenzprinzip und die Rechtsweggarantie.¹ Es wird dabei wohl auch übersehen, dass nicht jede Partei, die in einen 100-Millionen-Streit verwickelt ist, auch ohne weiteres 1 Million flüssig hat (dazu kommt in vielen internationalen Fällen noch eine ebenfalls hohe Kautions für die Prozessentschädigung). Bereits die heutige Obergrenze von CHF 200'000 zusammen mit der üblichen PE-Kautions von rund 125%, d.h. CHF 250'000, total also fast eine halbe Million Franken

¹ Siehe z.B. BGE 141 I 105 E. 3.3.2; BGer-Entscheid 2P.286/2006, 27.02.2007 E. 4.3; dazu OFK BV-BIAGGINI, Art. 29a Rz. 8b, Ferner BVerwG C-1410/2013, 23.02.2015, E. 6.1 zum Erfordernis der Individualadäquanz.

zahlbar innert weniger Wochen, bereitet vielen Parteien finanzielle oder devisa-rechtliche Schwierigkeiten, wie mir aus der Praxis bekannt ist.

2. Negative Auswirkungen im Ausland

Davon unabhängig macht sich die Schweiz als Streitschlichtungsplatz international angreifbar und zwar sowohl in der Schiedsgerichtsbarkeit wie bei staatlichen Verfahren:

(i) Bei der aktuellen ZPO-Revision ist die Möglichkeit **englischsprachiger Handelsgerichte** eingeführt worden (Art. 129 Abs. 2 lit. b ZPO). Damit soll die Schweiz für internationale Streitigkeiten auch ausserhalb der Schiedsgerichtsbarkeit attraktiv werden nach dem Modell ausländischer "international commercial courts" in z.B. Singapur, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. Dies in Konkurrenz zum sehr erfolgreichen englischen Commercial Court, der sich seit Jahrzehnten auch als ein profit centre versteht. Entsprechende Projekte laufen in Zürich und in Genf. Diese drohen aber von vornherein zu scheitern, wenn nur schon für die zweite Instanz mit eingeschränkter Kognition eine enorme Gerichtsgebühr droht und dies sich im Ausland herumspricht.

(ii) Derzeit ist die Schweiz einer der global wichtigsten **Schiedsplätze**, neben London, Paris, Singapur, Hong Kong, New York oder (neuerdings) Dubai. In all diesen konkurrierenden Schieds-plätzen kostet der Zugang zu den Gerichten bei Anfechtungen wenig bis fast nichts. Teurer ist wohl nur Österreich, welches bezeichnenderweise trotz erheblicher Anstrengungen der Schiedspraktiker kein wesentlicher Schiedsplatz geworden ist.

Vor Einführung des IPRG wurde im Ausland Stimmung gegen den damals schon erfolgreichen Schiedsplatz Schweiz gemacht wegen der damaligen Willkürbeschwerde unter dem Schiedskonkordat. Wenn Art. 65 Abs. 6 E-BGG Gesetz wird, wird Stimmung gemacht werden wegen angeblichem Abriss durch die reiche Schweiz.

Eines der wichtigsten Argumente, die wir im Ausland als Werbung für den Schiedsplatz verwenden, ist die effiziente und schiedsfreundliche Behandlung von Anfechtungsklagen gegen Schiedssprüche: Das Bundesgericht als einzige Instanz entscheidet im Schnitt innert sechs Monaten, mit sehr engen Anfechtungsgründen, mit einem schlanken Verfahren ohne mündliche Verhandlung und Beweisabnahme und mit einer minimalen Aufhebungsrate von bloss rund 7%.² Dies ist viel schneller und effizienter als in den anderen wichtigen Schiedsplätzen und bestätigt, dass das Bundesgericht im Interesse der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und im Ergebnis zum Wohl des Schiedsplatzes Schweiz nur ausnahmsweise Schiedssprüche aufhebt. Wenn das Gesetz aber erlaubt, CHF 1 Million für bewusst minimale Kontrolle zu verlangen – selbst wenn das Bundesgericht diese Kompetenz nie ausnutzen würde –, ist die schwer vermittelbar.

Aktuell ist die Schweiz besonders bei Investitionsschiedsverfahren als Alternative zu ICSID-Verfahren und zu Verfahren in der zunehmend schiedsfeindlichen EU sehr beliebt. Dabei sind Streitwerte von CHF 100 Mio. und mehr keine Seltenheit. Art. 65 Abs. 6 E-BGG würde im Ausland also durchaus bemerkt.

(iii) **Nachteilige Folgen:** Die Schweiz gilt im Ausland bereits heute wegen des starken Frankens als generell (zu) teuer. Diese Perzeption ist an sich unzutreffend, wenn man die Gesamtkosten

² FELIX DASSER/PIOTR WÓJTOWICZ, Swiss International Arbitral Awards Before the Federal Supreme Court. Statistical Data 1989-2019, in: ASA Bulletin 1/2021, 7 ff.

eines Verfahrens betrachtet, da die Verfahren in der Schweiz erheblich effizienter ablaufen als namentlich in *common law* Jurisdiktionen. Wir Praktiker, welche für die Schweiz im Ausland werben, können die Perzeption aber nicht korrigieren, wenn uns dann Art. 65 Abs. 6 E-BGG vorgehalten wird.

Die Konsequenzen wären ein Reputationsverlust, aber auch ein finanzieller Verlust für die Schweiz als Ganzes. Es ist mit weniger grossen Streitfällen zu rechnen, so dass die Erhöhung der Gerichtsgebühr nicht zu entsprechend höheren Gesamteinnahmen (Gerichtsgebühren und Steuern insb. der Anwaltschaft und des Transport- und Gastgewerbes) führen würde. Die Revision wird dadurch unter allen Titeln ein wahrscheinliches, aber leicht vermeidbares Eigentor.

Für allfällige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Felix Dasser

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

St.Gallen, 19. Februar 2025

Stellungnahme der IHK St.Gallen-Appenzell zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) St.Gallen-Appenzell bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Als Wirtschaftsverband engagiert sich die IHK St.Gallen-Appenzell für einen konkurrenzfähigen Schiedsplatz Schweiz.

Die IHK St.Gallen-Appenzell vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'600 Unternehmen mit knapp 100'000 Arbeitnehmenden aus den Kantonen St.Gallen, Appenzell-Innerrhoden sowie Appenzell-Ausserrhoden. Wir setzen uns als älteste Handelskammer der Schweiz seit mehr als 555 Jahren für attraktive Rahmenbedingungen ein, welche es Unternehmen ermöglichen, international wettbewerbsfähig zu sein.

Die IHK St.Gallen-Appenzell unterstützt die Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) grundsätzlich, lehnt jedoch die geplanten Änderungen in Art. 65 Abs. 5 und 6 ab. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren auf bis zu CHF 1 Mio. bei Streitwerten über CHF 100 Mio. nach Abs. 6 würde die Schweiz als Schiedsplatz im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Ebenso wird die geplante Verdreifachung der maximalen Gerichtsgebühr auf CHF 300'000 nach Abs. 5 abgelehnt. Diese hohen Gebühren übersteigen den effektiven Aufwand deutlich und würden den Standort Schweiz benachteiligen.

Anstelle der vorgesehenen Erhöhung auf CHF 300'000 erachten wir eine Gebührenobergrenze von CHF 250'000 für sachgerecht. Dieser Vorschlag orientiert sich am Anliegen, die Wettbewerbsfähigkeit des Schiedsplatzes Schweiz zu wahren und dabei dennoch eine gewisse Anpassung gegenüber der heutigen Regelung (CHF 200'000) zu berücksichtigen.

Gemäss des neuen Art. 65 Abs. 6 BGG kann die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 Mio. bis zu CHF 1 Mio. betragen. Eine solche Erhöhung der Gerichtsgebühren würde es insbesondere dem geplanten Zurich International Commercial Court schwer machen, im Ausland gegenüber der bereits bestehenden ausländischen Konkurrenz mit sehr geringen Gerichtsgebühren konkurrenzfähig zu bleiben. Es ist ein Reputationsverlust für den

traditionell sehr erfolgreichen Schiedsplatz Schweiz zu befürchten. Gerade bei internationalen Schiedsfällen sind hohe Streitwerte keine Seltenheit, so dass die vorliegende Revision im Ausland wohl zu negativen Reaktionen führen dürfte. Die IHK St.Gallen-Appenzell lehnt deshalb den neuen Art. 65 Abs. 6 ab.

Weiter soll zudem die maximale Gerichtsgebühr nach Art. 65 Abs. 5 BGG verdreifacht werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der effektiven Höchstgrenzen von CHF 200'000 auf CHF 300'000. Ein solcher Betrag geht weit über den effektiven Aufwand für die Behandlung einer Beschwerde hinaus und würde vor allem auch im Ausland auf Unverständnis stossen. Die IHK St.Gallen-Appenzell fordert stattdessen eine Gebührenobergrenze von CHF 250'000.

Für Schweizer Unternehmen würde es mit Art. 65 gem. Entwurf schwieriger, sich in Verhandlungen zugunsten einer Streitschlichtung in der Schweiz durchzusetzen. Bereits heute sind die Schweizer Gerichtsgebühren im internationalen Vergleich hoch und stellen eine starke Belastung für unsere Unternehmen dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Markus Bänziger



Direktor IHK St.Gallen-Appenzell

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesrat Beat Jans
3000 Bern

cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 21. März 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf betreffend Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes vom 6. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung zu nehmen und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch.

Kinderanwaltschaft Schweiz als unabhängiger, überkonfessioneller und parteipolitisch neutraler Verein bietet Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden rechtlichen Verfahren unabhängige Hilfe und Unterstützung. Der Verein fördert und unterstützt auf Grundlage der UN-Kinderrechtskonvention und der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz mit gezielten Massnahmen die Sensibilisierung für Kinderrechte in rechtlichen Verfahren und die Umsetzung einer kindgerechten Justiz in der Schweiz.

Vorlage

Wir befürworten die Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Wie dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf zu entnehmen ist, strebt diese nebst den politisch unumstrittenen Präzisierungen und Vereinheitlichungen eine Kodifizierung der bisherigen Rechtsprechung an, weshalb sich unseres Erachtens die nachfolgende Er-

gänzung aufdrängt, welche systematisch wohl am besten in den 4. Abschnitt des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) passt, z.B. als neuen Art. 40a BGG mit folgendem Wortlaut:

Art. 40a Kindesvertretung

¹Eine von kantonalen Behörden bestellte Kindesvertretung vertritt das Kind auch im bundesgerichtlichen Verfahren.

²Sind Kinder durch das vor Bundesgericht geführte Verfahren betroffen und wurde ihnen von den kantonalen Behörden noch keine Kindesvertretung zur Seite gestellt, so ordnet das Bundesgericht wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Vertretung eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

³Stellt das urteilsfähige Kind, welchem noch keine Kindesvertretung zur Seite gestellt wurde, in einem solchen Verfahren Antrag auf eine Vertretung, so ist diese anzuordnen.

⁴Der Aufwand der Kindesvertretung ist Teil der bundesgerichtlichen Verfahrenskosten. Dem Kind dürfen keine Verfahrens- oder Parteikosten auferlegt werden.

Dazu folgende Anmerkungen:

Indem die Schweiz im Jahre 1997 die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert hat, hat sie sich dazu verpflichtet, das Recht auf wirkungsvolle Partizipation für Kinder in rechtlichen Verfahren, durch welche sie stark berührt werden, umzusetzen. Dieser Verpflichtung kam sie in einem ersten Schritt nach, indem sie im Rahmen der Scheidungsrechtsrevision im Jahre 2000 mit aArt. 144 Abs. 2 ZGB die gerichtliche Anhörung von Kindern und mit aArt. 146 ZGB die Möglichkeit für die Bestellung einer Kindesvertretung als bundesrechtlicher Anspruch der Kinder, die von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen sind, erstmals kodifizierte, wobei das Bundesgericht bereits zuvor mit BGE 124 III 90 den UN-Kinderrechtskonventionsanspruch auf Partizipation (Art. 12 UN-KRK) als direkt anwendbare staatsvertragliche Verpflichtung der Schweiz anerkannt hatte.

Mit Einführung der schweizerischen ZPO im Jahr 2011 wurde der für Scheidungsverfahren geltende gesetzliche Anspruch der Kinder auf Partizipation vom ZGB in die ZPO überführt (Art. 298 ff. ZPO) und auf sämtliche familienrechtliche Angelegenheiten ausgedehnt, soweit für das entsprechende Verfahren die ZPO anwendbar ist. Mit der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 wurde zudem der Partizipationsanspruch der Kinder auch das Kindesschutzverfahren ins ZGB aufgenommen (Art. 314a und 314a^{bis} ZGB). Zudem wurde im Jahr 2018 mit Art. 268a^{ter} ZGB für Adoptionsverfahren der Anspruch der Kinder auf Bestellung einer Kindesvertretung ebenfalls im ZGB gesetzlich verankert.

Da mit der Überführung des Partizipationsanspruchs der Kinder in Familienprozessen vom ZGB in die ZPO nicht gleichzeitig auch eine Einführung einer gleichlautenden Norm in das BGG aufgenommen wurde, fiel für familienrechtliche Prozesse vor dem Bundesgericht die gesetzliche Grundlage der Partizipationsrechte von Kindern im Jahr 2011 weg, was keinesfalls so durch den Gesetzgeber beabsichtigt war. Durch die Einführung von Art. 314a^{bis} ZGB und Art. 268a^{ter}ZGB kann man nach wie vor vom gesetzgeberischen Willen ausgehen, dass Kinder in allen sie betreffenden Verfahren eine Kindsvertretung erhalten sollen. Diese Diskrepanz - zwischen den Kindsvertretungsmöglichkeiten in allen kantonalen familienrechtlichen Verfahren und dem Verfahren vor dem Bundesgericht, wo diese fehlt - ist nicht sachgerecht und basiert offensichtlich auf einem gesetzgeberischen Versehen, weshalb dies im Rahmen der kleinen Revision des BGG korrigiert werden sollte. Das Bundesgericht anerkennt denn auch schon seit Jahren, dass vor den kantonalen Behörden eingesetzte Kindesvertretungen die Kinder ohne erneute Bestellung weiterhin vor Bundesgericht vertreten und ihren Aufwand im bundesgerichtlichen Verfahren als Verfahrenskosten geltend machen können (siehe BGer 5A_103/2018 vom 06.11.2018, Erw. 1.4 mit weiteren Verweisen und BGer 5A_33/2023 Erw. 1.2.1 vom 20.12.2023).

Aufgrund der fehlenden prozessualen Norm im BGG führt dies allerdings dazu, dass Kinder nur dann im Verfahren vor Bundesgericht partizipieren können, wenn bereits vorgängig im Verfahren vor den kantonalen Behörden eine Kindesvertretung bestellt wurde, was ebenfalls in der Literatur schon mehrfach kritisiert wurde (siehe dazu Christophe Herzig, die Rolle der Kindesvertretung, FamPra.ch 2020 S. 567, 587 f. mit weiteren Verweisen).

Die vorliegende Ergänzung des BGG würde mithin eine Kodifizierung bereits anerkannter Rechtsprechung sowie die Schliessung einer offensichtlich nicht sachgerechten Lücke bedeuten.

Wir danken für Ihr Interesse an der Haltung von Kinderanwaltschaft Schweiz und für Ihre wohlwollende Berücksichtigung der vorstehenden Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kinderanwaltschaft Schweiz



Dr. Christophe Herzig
Co-Präsident



Esther Bayer
Vorstand

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes. Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) reiche ich folgende Stellungnahme ein:

Antrag 1

Artikel 1 Abs. 1 BGG sei folgendermassen zu ergänzen:

Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes. Mit seiner Rechtsprechung leistet es einen Beitrag zu Art. 2 BV. Es trägt der Würde aller Rechnung, die das Bundesgericht anrufen.

Begründung

A Mit seiner Rechtsprechung leistet es einen Beitrag zu Art. 2 BV.

In Artikel 2 der Bundesverfassung sind die Staatsziele der Schweizerischen Eidgenossenschaft festgehalten:

Art. 2 Zweck

1 Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.

2 Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.

3 Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.

4 Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Als oberste rechtsprechende Behörde des Bundes ist das Bundesgericht in besonderem Masse verpflichtet, den verfassungsrechtlich verankerten Staatszielen Nachachtung zu verschaffen. Das Postulat 20.4399 «Für ein modernes Bundesgerichtsgesetz» macht jedoch auf die verschiedenen Probleme aufmerksam, mit denen sich das Bundesgericht derzeit konfrontiert sieht:

«Das Bundesgericht ist heute in vielerlei Hinsicht falsch belastet. Auf der einen Seite muss es Ressourcen für Bagatellen Kategorien von Beschwerden ohne grundsätzliche Bedeutung verwenden, deren Erfolgsquote weit unter dem Durchschnitt liegt. Auf der anderen Seiten (sic!) sind dafür ganze Rechtsbereiche vom bundesgerichtlichen Rechtsschutz ausgenommen.»

Zur Stärkung der Rolle des Bundesgerichts als oberste rechtsprechende Behörde und zur Optimierung des höchstrichterlichen Rechtsschutzes bietet sich der Verweis auf Art. 2 BV an. Durch die Bezugnahme auf den Zweckartikel der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird sichergestellt, dass Rechtssuchende die Rolle des Bundesgerichts besser verstehen. Die Anzahl an Bagatellbeschwerden kann durch die zusätzliche Erklärung, welche Aufgabe dem Bundesgericht zukommt, gesenkt werden. Zudem wird durch den Verweis auf Art. 2 BV der höchstrichterliche Rechtsschutz gestärkt, da Rechtssuchende vom Bundesgericht erwarten dürfen, dass die Rechtsprechung mit den Staatszielen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Einklang steht.

B Es trägt der Würde aller Rechnung, die das Bundesgericht anrufen.

Die Verwendung von KI und anderen Technologien schreitet stetig voran. Im Geschäftsbericht des Bundesgerichts 2024 wird darauf hingewiesen, dass auch die oberste rechtsprechende Behörde von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht. Es ist notwendig, dass alle Rechtsuchenden trotz Einsatz von diesen Technologien mit Würde behandelt werden und die Einzelfallgerechtigkeit nicht aus dem Auge verloren wird (vgl. Art. 7 BV und Art. 120 Abs. 2 BV).

Par e-mail

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Département fédéral de justice et police

Neuchâtel, le 21 mars 2025

Révision de la Loi sur le Tribunal fédéral

Monsieur le Conseiller fédéral,

Vous nous avez invités à participer à la procédure de consultation relative à l'objet cité en marge, ce dont nous vous remercions. Dans le délai qui lui est imparti, l'ASM se détermine comme suit sur les modifications projetées.

1. Art. 23 al. 2bis :

La faculté ouverte par le nouvel alinéa 2bis à deux juges – seulement – de la Cour qui entend trancher une question juridique (au sens de l'alinéa 2) de soumettre la question à toutes les Cours intéressées du Tribunal fédéral est excessivement généreuse : le risque est d'ouvrir trop largement cette possibilité et d'alourdir la charge du Tribunal fédéral; ce sans réel bénéfice pour le recourant qui devra patienter davantage pour obtenir un jugement. Et l'on ne saurait perdre de vue qu'il est tentant pour deux juge minorisés au sein d'une Cour d'essayer de renverser la majorité en recourant à cet instrument qui mobilise un nombre important de juges et s'avère lourd à mettre en oeuvre.

2. Art. 65 al. 5 et 6 :

La possibilité offerte au Tribunal fédéral de majorer les frais judiciaires jusqu'au triple des montants prévus à l'alinéa 3, tout comme de les fixer à un montant encore supérieur dans les affaires pécuniaires d'une valeur litigieuse supérieure à cent millions de francs, doit être saluée. Cette faculté revêt une importance pratique en ma-

tière d'arbitrage international, où le Tribunal fédéral rend des arrêts dans des affaires très complexes, où la valeur litigieuse est très élevée et où les parties n'ont souvent que peu ou pas de liens avec la Suisse.

3. Art. 97 al. 2 et 105 al. 3 :

Le Tribunal fédéral revoit le droit et non les faits (art. 188 et 189 Cst.). Partant, la modification projetée qui lui octroie la compétence de revoir les faits ("toute constatation incomplète ou erronée des faits") dans les affaires portant sur le droit de vote des citoyens, des élections ou des votations populaires, lorsqu'aucun tribunal n'a statué comme autorité le précédant immédiatement, est contraire à ses fondement mêmes. Du point de vue de la garantie de l'accès au juge, la solution tient plutôt en ceci qu'un tribunal cantonal (s'agissant des droits politiques cantonaux), respectivement le tribunal administratif fédéral (s'agissant des droits politiques fédéraux) statue comme instance inférieure.


S'agissant des recours contre un acte normatif cantonal, ce n'est en règle générale pas un état de fait concret qui en constitue la trame, de sorte que l'on ne distingue pas pour quelle raison le Tribunal fédéral devrait revoir les faits.

4. Art. 112 al. 2 :

Enfin, nous saluons le maintien, à l'art. 112 al. 2, de la possibilité pour l'autorité cantonale de dernière instance de notifier sa décision sans la motiver si le droit fédéral ou le droit public cantonal le prévoit – alors que dans le projet de 2018, il était proposé d'abroger cette disposition. Les décisions sans motivation correspondent en effet à un besoin pratique des cantons, ce que le rapport explicatif relève avec pertinence. Les art. 318 al. 2 et 327 al. 5 en relation avec l'art. 239 al. 1 CPC (entrés en vigueur le 1er janvier 2025) ont d'ailleurs supprimé l'obligation pour les tribunaux civils cantonaux supérieurs de motiver leurs décisions, à moins que l'une des parties le demande.

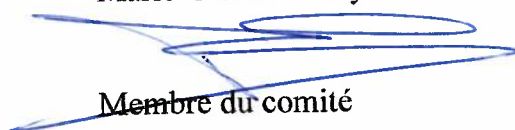
Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

André Jomini



Vice-Président

Marie-Chantal May Canellas



Membre du comité

Par courriel: cornelia.perler@bj.admin.ch

Office fédéral de la justice
Bundesrain 20
CHF-3003 Bern

MM/RR/Im 312

Berne, le 21 mars 2025

Consultation relative à la révision de la LTF

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

La Fédération suisse des avocats (FSA) vous remercie de lui avoir donné l'occasion de se prononcer dans le cadre de la consultation susmentionnée.

A titre liminaire, nous tenons à préciser que nous ne contestons pas les modifications et nouvelles dispositions proposées par l'avant-projet, sauf indication contraire dans les commentaires qui suivent.

Art. 60 Abs. 2bis VE-BGG / Art. 60 al. 2bis AP-LTF

La FSA ne s'oppose pas à ce que le Tribunal fédéral notifie gratuitement son arrêt en matière pénale à la victime qui n'est pas partie à la procédure, si celle-ci le demande, par souci de cohérence avec l'art. 117 let. g CPP.

Elle relève toutefois que la justification donnée par le projet, soit que "[p]our la victime, la sanction pénale est un élément important dans le processus permettant de surmonter l'injustice subie", n'est pas en harmonie avec l'idée, fondamentale, que la victime n'a pas d'intérêt juridique à contester la sanction pénale. Pour justifier le projet d'art. 60 al. 2bis LTF, il suffit de relever la mise en cohérence avec l'art. 117 let. g CPP et le fait que la victime, quand bien même elle n'est pas partie à la procédure au Tribunal fédéral – que ce soit pour des raisons techniques ou parce qu'elle a renoncé à se porter partie plaignante –, reste un sujet des faits investigués et a donc un droit à savoir la façon dont le Tribunal fédéral les a appréhendés.

La FSA saisit par ailleurs cette occasion pour informer l'OFJ que des cas lui ont été signalés dans lesquels le prévenu n'a pas reçu copie d'un arrêt du Tribunal fédéral qui le concerne, au motif qu'il n'était alors plus partie à la procédure (en cas de

classement, p. ex.). Par identité de motifs avec ce qui précède, il faut que le prévenu puisse, dans tous les cas, prétendre à une notification gratuite d'un arrêt qui concerne des faits dont il a été soupçonné. La FSA laisse le soin à l'OFJ de vérifier dans quelle mesure cela nécessite une adaptation additionnelle de l'art. 60 LTF.

Art. 65 Abs. 6 VE-BGG / Art. 65 al. 6 AP-LTF

Das Bundesgericht leistet ausgezeichnete Arbeit und geniesst zu Recht einen erstklassigen Ruf. Dieser wirkt in gewissen Gebieten, so z.B. in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, über die Landesgrenzen hinaus.

Gute Arbeit hat ihren Preis. Deshalb sollen die Gebühren des Bundesgerichts angemessen sein. Vor diesem Hintergrund hat der SAV Verständnis für die vorgeschlagene Änderung von Art. 65 Abs. 5 BGG, obwohl sich auch hier im Einzelfall Fragen der Äquivalenz stellen können. Er ist jedoch der Auffassung, dass der vorgeschlagene neue Abs. 6 von Art. 65 Abs weit über das angestrebte Ziel der Sicherstellung angemessener Gebühren hinausschiesst.

Der neue Abs. 6 würde nicht nur das Äquivalenzprinzip und die Rechtsweggarantie verletzen, sondern den Schiedsplatz Schweiz schädigen und die von Bundesrat und Parlament mit der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen Revision der ZPO ausdrücklich unterstützen Bemühungen zur Schaffung von "International Commercial Courts" in der Schweiz unterlaufen. Die hier vorgeschlagene Neuerung ist daher keineswegs von "untergeordneter Bedeutung" wie das Begleitschreiben des EJPD an die Parteien und interessierten Kreise suggeriert.

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe einer Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Wert stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat. Beim neuen Abs. 6 geht es um "vermögensrechtliche Angelegenheiten", d.h. im Wesentlichen um Beschwerden in Zivilsachen einschliesslich der Anfechtung von Schiedsurteilen. Die Kognition des Bundesgerichts ist bei Beschwerden gegen Schiedssprüche äusserst, aber auch bei den übrigen Beschwerden in Zivilsachen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten stark beschränkt, dies namentlich wegen der beschränkten Möglichkeiten zu Überprüfung des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts und des Fehlens einer Möglichkeit zur Überprüfung des Inhalts des anwendbaren ausländischen Rechts (vgl. Art. 96, 97 Abs. 1 und 105 Abs. 1 und 2 BGG). Dies bedeutet, dass der Aufwand des Bundesgerichts gegenüber demjenigen erstinstanzlicher Gerichte stark eingeschränkt ist. Diese müssen den Sachverhalt feststellen, was die Durchführung umfangreicher Beweisverfahren mit sich bringen kann, und die relevanten Rechtsfragen herausdestillieren. Das Gleiche gilt für Schiedsgerichte.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Gebühren von bis zu einer Million Franken unverhältnismässig und verletzen das Äquivalenzprinzip. Schon die bisherige (CHF 200'000) und erst recht die neu vorgeschlagene Obergrenze (CHF 300'000) gemäss Abs. 5 lässt reichlich Raum für einen angemessenen Preis für die Leistungen des Bundesgerichts.

Der Vorschlag, der gegenüber der geltenden Regelung eine Erhöhung des Gebührendeckels um den Faktor fünf bedeutet, steht auch im Widerspruch zu einem der erklärten Ziele der eben erst in Kraft getretenen Revision der ZPO, nämlich den Abbau von Kostenschranken. Die massive Erhöhung wird genau den "*chilling effect*" haben, welcher laut Botschaft zur Revision des BGG vermieden werden soll. Denn eine Partei, welche entscheiden muss, ob sie den Gang an die Gerichte wagen soll, muss das gesamte Kostenrisiko über alle Instanzen abwägen. Der mit der Revision des ZPO teilweise verwirklichte Abbau von Kostenschranken wird durch die massive Erhöhung der Gebühren vor dem Bundesgericht zunichte gemacht und stellt nach Meinung des SAV eine Gefährdung der Rechtsweggarantie dar. Denn auch Parteien, die Klagen mit sehr hohen Streitwerten verfolgen oder abwehren, haben nicht notwendigerweise unbegrenzte Liquidität für die Prozessführung. Es fällt diesbezüglich ins Gewicht, dass die Kautions für die Gerichtsgebühren jeweils innerhalb von wenigen Wochen geleistet werden muss, was in der Praxis die Parteien vor grosse finanzielle Probleme stellt, die bei ausländischen Parteien durch devisa-rechtliche Vorschriften häufig noch verschärft werden. Hinzu kommt, dass ausländische Parteien ohne staatsvertraglichen Schutz innerhalb der gleichen Zeit auch eine Kautions für die Parteientschädigung der Gegenpartei leisten müssen, die noch höhere Beträge erreicht.

Auch der Blick auf unsere Nachbarstaaten zeigt, dass der vorgeschlagene Abs. 6 aus dem Rahmen fällt.

- In Deutschland beträgt die Höchstgebühr für die Anfechtung von Schiedssprüchen beim BGH bei einem Streitwert von über EUR 30 Mio. EUR 362'163. Für die Revision an den BGH gegenüber vorinstanzlichen Entscheiden in kommerziellen Streitigkeiten mit einem Streitwert von über EUR 30 Mio. beträgt die Maximalgebühr EUR 603'605.
- In Frankreich ist die Anfechtung aller vorinstanzlicher Urteile bei der *Cour de cassation* kostenlos.
- In Italien beträgt die Höchstgebühr für die Anfechtung von Schiedssprüchen bei der *Corte Suprema di Cassazione* EUR 3'372; die Gebühr ist für alle Streitwerte über EUR 520'000 bei diesem Betrag gedeckelt. Für die Anfechtung von vorinstanzlichen Entscheiden in kommerziellen Streitigkeiten bei der *Corte Suprema di Cassazione* beträgt die Gebühr ebenfalls maximal EUR 3'372.
- In Österreich sind die Kosten für zivilrechtliche Verfahren vor dem OGH exorbitant hoch. Für die Anfechtung von Schiedssprüchen beim OGH beträgt die Gebühr bei einem Streitwert von EUR 100 Mi. EUR 5 Mio. Für die Revision an den OGH gegen Entscheide vorinstanzlicher staatlicher Gerichte in vermögensrechtlichen Sachen beträgt die Gebühr bei diesem Streitwert EUR 2'408'096. Die Gerichtskosten sind unter den höchsten weltweit. Dies schadet dem Land als Justizstandort und wird als ein Hindernis für die Bemühungen, das Land als Justizstandort zu stärken, erkannt. (Florian

Scholz-Berger, Beitrag zu Österreich in: Man Yip/Gisela Rühl, Hrsg., *New International Commercial Courts, A Comparative Perspective*, 2024, S. 83 ff, insbesondere 89 und 99).

- Zu erwähnen ist schliesslich auch Holland. Holland ist von Bedeutung, weil das Land bereits seit 2019 über einen "International Commercial Court", den *Netherlands Commercial Court*, verfügt, und damit eine wichtige Konkurrenz für die künftigen schweizerischen International Commercial Courts ist. Der SAV hat die Gerichtskosten für Verfahren am höchsten holländischen Gericht nicht ermittelt, weist aber darauf hin, dass für Verfahren vor dem *Netherlands Commercial Court* lediglich eine streitwertunabhängige Pauschalgebühr anfällt; diese beträgt vor erster Instanz von rund EUR 19'000 pro Partei und in zweiter Instanz von rund EUR 25'000 pro Partei.

Wie der vorstehende Vergleich mit der Situation in unseren Nachbarländern zeigt, wären die nach dem vorgeschlagenen Abs. 6 möglichen Gebühren ausserordentlich hoch.

Die Schweiz gilt im Ausland bereits heute wegen des starken Frankens als teurer Justizstandort. Es gelingt aber in der Praxis glücklicherweise immer wieder, diesen Eindruck mit dem Hinweis auf die Gesamtkosten eines Verfahrens zu korrigieren. Wenn jedoch darauf hingewiesen werden muss, dass die Kosten eines etwaigen Gangs ans Bundesgericht bei hohen Streitwerten bis zu CHF 1 Mio. betragen können, wird das kaum mehr möglich sein.

Die neue Regelung würde für die Schweiz nicht nur als Schiedsstandort, sondern auch als Justizstandort einen erheblichen Wettbewerbsnachteil bedeuten. Dies würde insbesondere auch die in Genf und Zürich laufenden und seitens der Anwaltschaft mit erheblichem Aufwand vorangetriebenen Bemühungen zur Schaffung von internationalen Handelsgerichten erheblich stören. (In Zürich liegt bereits ein Entwurf der Justizdirektion für die entsprechenden Anpassungen des Gerichtsorganisationgesetzes vor. Es wird damit gerechnet, dass der vorgesehene *Zurich International Commercial Court* im Jahr 2027 seine Arbeit aufnehmen kann. In Genf hat die Anwaltskammer den Anstoss zur kürzlich erfolgten Gründung der *Geneva International Legal Association* gegeben, deren Ziel die Förderung von Rechtsdienstleistungen und des Schweizer Rechts ist und die auch die Schaffung eines auf die Lösung internationaler kommerzieller Streitigkeiten spezialisierten Gerichts anstrebt.)

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zur Revision die ZPO die Schaffung dieser Gerichte ausdrücklich unterstützt (Botschaft, Kapitel 4.1.6). Es wäre widersinnig, sofort nach Inkrafttreten der Revision eine Kostenregelung zu schaffen, die diesem Ziel diametral widerspricht. Die Erfahrung der international tätigen Kolleginnen und Kollegen im SAV zeigt, dass bei der Konkurrenz der Justizstandorte die Gerichtskosten eine wichtige Rolle spielen. Die ausserordentlich hohen Kosten in Österreich wurden und werden in internationalen Diskussionen und Foren regelmässig gegen Österreich als Ort der Streiterledigung vorgebracht, und diese

Voten finden angesichts der grossen Konkurrenz unter den Justizstandort starkes Gehör.

Der vorgeschlagene Abs. 6 würde deshalb den Projekten in Zürich und Genf nachhaltig schaden, und dies ohne ersichtlichen Gewinn. Denn die in den doch nicht häufigen Fällen mit Streitwerten über CHF 100 Mio. erzielten zusätzlichen Gebühren des Bundesgerichts würden die wegen der Schädigung der Projekte in Zürich und Genf verpassten positiven volkswirtschaftlichen und reputationsmässigen Gewinne nicht wettmachen. In einem weiteren Sinn werden die Projekte im Bereich der privaten Streiterledigung dem Ansehen der Schweiz in gleicher Weise förderlich sein wie ihre guten Dienste auf dem Gebiet der Diplomatie.

Aus diesen Gründen ist der SAV der dezidierten Ansicht, dass auf die Einfügung des vorgeschlagenen Abs. 6 in Art. 65 BGG verzichtet werden muss.

Art. 81 Abs. 4 VE-BGG / Art. 81 al. 4 AP-LTF

La FSA s'oppose à la modification proposée. Les décisions en matière d'exécution des peines et mesures ont parfois une incidence très sensible sur le sort du condamné. Il est sain qu'il soit nécessaire que le Ministère public – soit un magistrat – prenne connaissance de l'arrêt de dernière instance cantonale et prenne la décision de recourir au Tribunal fédéral. Laisser aux cantons la possibilité d'attribuer cette compétence à une autorité administrative est donc inopportun.

Art. 105 VE-BGG / Art. 105 AP-LTF

Die geplante Revision ist dogmatisch gerechtfertigt und folgerichtig. Der Wegfall der vollen Kognition des Bundesgerichts bei Beschwerden gegen Entscheide der Militär- und Unfallversicherung führt aber auch zwangsläufig zu einem gewissen Abbau des Rechtsschutzes. Ein solcher Abbau sollte nicht leichtfertig hingenommen werden.

En vous remerciant par avance pour l'attention que vous porterez à ces observations, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, l'expression de nos sentiments distingués.

Président FSA

Secrétaire général FSA

Matthias Miescher

René Rall



Von: [Maeder Sabine](#)
An: [Perler Cornelia BJ](#)
Betreff: AW: Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes / Révision partielle de la loi sur le Tribunal fédéral / Revisione parziale della legge sul Tribunale federale
Datum: Mittwoch, 15. Januar 2025 11:42:34

Sehr geehrte Frau Perler

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von ersterem behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>

Bundesamt für Justiz
Frau
Cornelia Perler
Bundesrain 2
3003 Bern
cornelia.perler@bj.admin.ch

Bern, 21. März 2025 sgv-KI/ym

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrte Frau Perler

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD) ein, sich zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes zu äussern. Die Teilrevision nimmt jene Punkte der gescheiterten Reform des Bundesgerichtsgesetzes von 2018 auf, welche gemäss Bundesrat aus heutiger Sicht weiterhin sinnvoll und politisch mehrheitsfähig scheinen. Es geht dabei hauptsächlich um Präzisierungen und Vereinheitlichungen sowie die Kodifizierung von Rechtsprechung. Materiell sind untergeordnete Anpassungen der Gerichtsorganisation vorgesehen sowie eine Anpassung von Einzelpunkten des bundesgerichtlichen Verfahrens. Dazu gehören beispielsweise eine ausdrückliche Regelung der Verjährungsfrist der Ersatzforderung bei der unentgeltlichen Rechtspflege, neue Ausnahmen zum Fristenstillstand oder die Ausweitung des einzelrichterlichen Verfahrens auch auf Gesuche.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt

- **die bundesgerichtsinternen organisatorischen Neuerungen wie z.B. Art. 17a E-BGG (Schaffung einer neuen spezialgesetzlichen Grundlage für eine vorgelagerte bundesgerichtsinterne Rekurskommission), die neuen Bestimmungen im Abteilungsvorsitz (Art. 19 Abs. 3 E-BGG) und die weiteren Änderungen organisatorischer Natur,**

lehnt aber

- **Art. 65 Abs. 5 und 6 E-BGG zu den Gerichtskosten ab und fordert die Streichung des Artikels.**

Begründung zur Streichung von Art. 65 Abs. 5 und 6 E-BGG

Mit Art. 65 Abs. 5 und 6 E-BGG soll das Bundesgericht künftig höhere Gerichtsgebühren erheben können. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit einem Streitwert von mehr als 100 Mio. Franken soll die Gerichtsgebühr neu bis zu einer Million Franken betragen können. Bei niedrigeren Streitwerten soll neu eine Gerichtsgebühr von bis zu Fr. 300 000 (anstatt wie bisher Fr. 200 000) möglich sein.

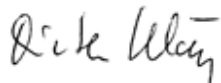
Der Schweizerische Gewerbeverband sgv erachtet Gebühren von mehr als Fr. 300 000 selbst bei Streitigkeiten mit sehr hohem Streitwert als unverhältnismässig und viel zu hoch. Gebühren in dieser Gröszenordnung sind mit dem Äquivalenzprinzip nicht vereinbar.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
stv. Direktor, Ressortleiter

Gerold Steinmann
Beundenfeldstrasse 32
3013 Bern
031 371 30 29
gerold.steinmann@sunrise.ch

6. Februar 2025

Herrn
Bundesrat Beat Jans
3003 Bern
(per Mail im Word- und pdf-Format)

Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden Eingabe im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes erlaube ich mir, zu folgenden Punkten der Vorlage Stellung zu nehmen:

- 1) Interne Rekurskommission in Personalsachen (Art. 17a)
- 2) Rechtsweg bei abstrakter Normkontrolle kantonaler Erlasse (Art. 87 Abs. 1)
- 3) Freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3)

Als langjähriger ehemaliger Gerichtsschreiber am Bundesgericht sowie als Kommentator der Stimmrechtsbeschwerde im BSK-BGG und von Art. 34 BV im SGK-BV erachte ich mich als befugt, zu ein paar ausgewählten Fragen Stellung zu nehmen.

* * * * *

1. Interne Rekurskommission in Personalfragen, Art. 17a (neu)

Die Errichtung einer internen Rekurskommission ist ein gewichtiges Anliegen des Personals. Die heutige Regelung ist in höchstem Masse unbefriedigend. Die Rekurskommission, die sich aus drei Präsidenten bzw. Präsidentinnen kantonaler Gerichte zusammensetzt, ist ein Unding (vgl. BENJAMIN SCHINDLER/RUBEN SCHULER, SGK-BV, 4. Auflage, Art. 191a N 40, mit Hinweisen). Sie fühlt sich aus der Sicht des Personals als weit entfernt und mit den örtlichen Verhältnissen nicht vertraut an. Es ist denn nicht erstaunlich, dass sie kaum je – oder gar noch nie – angerufen worden ist. Eine Rekurskommission in Personalfragen, die ihrer Aufgabe tatsächlich nachkommen will, muss gewissermassen vor Ort entscheiden, in Kenntnis der lokalen Verhältnisse das Gespräch führen und allfällige Vergleiche herbeiführen können. Diese Aufgabe konnte die bisherige Rekurskommission nicht erfüllen, die vorgeschlagene hingegen sehr wohl. Der Entwurf

mit dem neuen Art. 17a ist zu begrüßen.

2. Rechtsmittelweg bei abstrakter Normkontrolle kantonaler Erlasse, Art. 87 Abs. 1

Mit der Neuformulierung wird die direkte Anfechtung von kommunalen Erlassen beim Bundesgericht ausgeschlossen. Dies ist zu begrüßen – und wird auch in der Lehre gefordert (vgl. AEMISEGGER/SCHERRER, BSK-BGG, 3. Auflage, Art. 82 N. 47). Die Neuregelung ist denn auch sachgerecht: Die Überprüfung von kommunalen Erlassen auf das kantonale Recht hin ist in erster Linie Sache der Kantone selber, während das Bundesgericht die Übereinstimmung kantonalen Rechts mit dem Bundes(verfassungs-)recht im Sinne von Art. 49 BV zu prüfen hat.

Fragwürdig erscheint im Bericht indessen, dass im Zusammenhang mit der abstrakten Normkontrolle auf Art. 29a BV verwiesen und von den Kantonen sinngemäss ein abstraktes Normkontrollverfahren gefordert wird. Siehe nachfolgend Ziff. 3.2.

3. Freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung durch das Bundesgericht, Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3

3.1 Vorbemerkung

Eine freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung wird in den beiden betroffenen Artikeln sowohl für das Verfahren der abstrakten Normkontrolle wie für die politischen Rechte (Stimmrechtsbeschwerde) vorgesehen. Die beiden Bereiche sind auseinanderzuhalten und nachfolgend separat zu behandeln.

3.2 Freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung im Verfahren der abstrakten Normkontrolle

Die Einführung einer freien Sachverhaltsprüfung und -ermittlung im Verfahren der abstrakten Normkontrolle ist ebenso neu wie überflüssig.

Zum einen stehen bei der abstrakten Überprüfung von Erlassen grundsätzlich keine Sachverhaltsfragen zur Diskussion. Zu prüfen ist die Vereinbarkeit von kantonalen Erlassen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Bundes(verfassungs-)recht (Art. 49 BV). Dabei ist der Sachverhalt grundsätzlich unerheblich. Es mag zwar zutreffen, dass der kantonale Gesetzgeber Vorstellungen über den zu regelnden Sachverhalt entwickelt und den Erlass entsprechend ausgestaltet. Dies führt indessen nicht dazu, dass im Normkontrollverfahren Sachverhaltsfragen zu prüfen wären. Daran ändert auch der Hinweis im Bericht auf BGE 143 I 137 E. 2.3. nichts: Diese Erwägung hat keinerlei Bezug zum nachfolgenden materiellen Entscheid und stellt insoweit eine Leerformel dar. Es besteht keine Notwendigkeit, bei der abstrakten Normkontrolle eine freie Sachverhaltsprüfung einzuführen. Sollten sich dennoch einmal Sachverhaltsfragen stellen, so genügt es, entsprechend dem genannten Entscheid vorzugehen.

Zum andern fällt die abstrakte Normkontrolle nicht unter Art. 29a BV. Die Rechtsweggarantie bezieht sich nicht auf Erlasse und erfordert nicht, dass generell-abstrakte

Normen in abstrakter Weise überprüft werden – weder kantonale Gesetze noch kommunale Erlasse müssen von Verfassung wegen abstrakt überprüft werden können. Die Lehre dürfte sich in dieser Hinsicht einig sein (vgl. ANDREAS KLEY, SGK-BV, 4. Auflage, Art. 29a N 9 und 21; ALAIN GRIFFEL, Festgabe für Regina Kiener, Bern 2025, S. 500). Deshalb ist es in keiner Hinsicht erforderlich, in Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 für die abstrakte Normkontrolle eine freie Sachverhaltsüberprüfung durch das Bundesgericht einzuführen.

Vor diesem Hintergrund ist die Wendung «wenn sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass richtet» in Art. 97 Abs. 2 wie auch in Art. 105 Abs. 3 zu streichen. Damit entfallen auch die fragwürdigen Ausführungen im Bericht.

3.3 Freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung bei der Behandlung von Stimmrechtsbeschwerden

3.3.1 Allgemeine Anmerkungen

Die Frage einer gerichtlichen Sachverhaltsprüfung, die den Anforderungen von Art. 34 Abs. 1 und Art. 29a BV gerecht wird, ist wohl das allergrösste und dornenvollste prozessrechtliche Problem des Beschwerdeverfahrens im Bereich der politischen Rechte, insbesondere auf Bundesebene. Wesentlicher Hintergrund ist die frühere Auffassung, dass politische Rechte politischer Natur und nicht justiziabel seien und entsprechende Streitigkeiten daher nicht von Gerichten, sondern von den Regierungen oder gar den Parlamenten zu beurteilen seien. Ausdruck dieser überkommenen Auffassung war auf eidgenössischer Ebene die Rechtsmittelordnung vor dem Inkrafttreten des BGG und ist auf kantonaler Ebene heute noch das Reservat von Regierung und Parlament gemäss Art 88 Abs. 2 Satz 2 BGG.

Die Vorlage sieht eine freie Sachverhaltsprüfung durch das Bundesgericht vor, soweit der angefochtene Akt von einer nicht-richterlichen Behörde ausgeht. Freie Sachverhaltsprüfung bedeutet auch Sachverhaltsabklärung und damit Beweisverfahren, soweit kein eigentlicher Entscheid (wie etwa Abstimmungserläuterungen) angefochten ist und das Verfahren vor Bundesgericht einem Klageverfahren gleichkommt (vgl. STEINMANN/MATTLE, BSK-BGG, 3. Auflage, Art. 82 N 90 ff.). Dass der Bericht in diesem Zusammenhang nicht nur von Sachverhaltsüberprüfung, sondern dem Sinne nach auch von Sachverhaltsermittlung spricht, ist daher zu begrüssen.

In der bisherigen Rechtsprechung ging das Bundesgericht Sachverhaltsfragen ohne dogmatische Klärung pragmatisch an. Diese spielten eine eher untergeordnete Rolle (vgl. STEINMANN/MATTLE, a.a.O., 3. Auflage, Art. 82 N 91). Mit der Möglichkeit und Pflicht freier Sachverhaltsprüfung allerdings könnten Sachverhaltsfragen vermehrt in den Vordergrund treten. Abstimmungserläuterungen von kantonalen Regierungen oder Parlamenten etwa dürften daher in Zukunft möglicherweise häufiger in Bezug auf Tatsachen angefochten werden.

3.3.2 Bundesgericht als Sachverhaltsinstanz im Allgemeinen

Das Bundesgericht ist von seiner heutigen Konzeption her ein *Rechtsmittelgericht* mit eingeschränkter Sachverhalts(über)prüfung. Das BGG hat dieses Konzept verstärkt. Das Bundesgericht ist weder in verfahrensrechtlicher noch in organisatorischer/personeller Hinsicht darauf eingerichtet, selbst Beweisverfahren durchzuführen. Daran ändert nichts, dass die BZP Regeln vorgibt, wie im Einzelnen Beweisverfahren durchzuführen sind. Beweisverfahren nach BZP sind indes sehr aufwendig und beanspruchen viel Zeit.

Es ist höchst fraglich, ob das Bundesgericht mit eigener Sachverhaltsüberprüfung und allfälligen Beweisverfahren einen hinreichenden und zeitgerechten Rechtsschutz in Stimmrechtsangelegenheiten tatsächlich bieten kann. Die Stimmrechtsverfahren würden im Falle von Sachverhaltsabklärungen grosse Verzögerungen erfahren – wo doch der Bereich der politischen Rechte rasche Entscheidungen erfordert. Die vorgeschlagene Lösung mit einer vollen (erstinstanzlichen) Sachverhaltsprüfung und einem Beweisverfahren durch das Bundesgericht erscheint daher in *praktischer* Hinsicht als problematisch.

Umgekehrt ist darauf hinzuweisen, dass die heute fehlende Sachverhaltsprüfung durch das Bundesgericht, wenn kein gerichtlicher Entscheid angefochten ist, den Rechtsschutzanforderungen von Art. 34 Abs. 1 und Art. 29a BV nicht genügt. Die Lehre kritisiert diesen Mangel einhellig (vgl. ANDREAS KLEY, a.a.O., Art. 29a N 34; LORENZ LANGER, SGK-BV, 4. Auflage, Art. 191b N 11; STEINMANN/BESSON, SGK-BV, 4. Auflage, Art. 34 N 34; STEINMANN/MATTLE, a.a.O., Art. 82 N 90; je mit Hinweisen). Die vorgeschlagene freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung durch das Bundesgericht würde daher eine erhebliche Lücke beseitigen. Aus *dogmatischer* Sicht ist die vorgeschlagene Lösung klar zu begrüssen. Doch stellt sich die Frage, wie diese freie Sachverhaltsprüfung und -ermittlung umzusetzen ist – und zu welchem Preis.

Ergänzend ist anzumerken, dass der volle Rechtsschutz in Stimmrechtssachen nicht zwingend durch das Bundesgericht selbst gewährt werden muss. Die Rechtsschutz kann auch durch eine untere Instanz gewährleistet werden. Für kantonale Stimmrechtsangelegenheiten könnten vermehrt die kantonale Verwaltungsgerichte, für eidgenössische Stimmrechtsangelegenheiten das Bundesverwaltungsgericht oder eine neu zu schaffende Rekurskommission sein. Diese Diskussion wurde im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage zu Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte geführt und wird in der zu erwartenden Botschaft zu klären sein.

3.3.3 Kantonale Stimmrechtsangelegenheiten

Kantonale Stimmrechtsangelegenheiten erfordern nach der Rechtsprechung gemäss Art. 88 Abs. 2 Satz 1 BGG eine richterliche Überprüfung in den Kantonen (vgl. STEINMANN/

MATTLE, a.a.O., Art. 88 N 15). Ausgenommen sind nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG Akte der Regierung und des Parlaments. In dieser Hinsicht wird auf kantonaler Ebene kein gerichtlicher Rechtsschutz gewährt. Mit der vorgeschlagenen freien Sachverhaltsprüfung und -ermittlung durch das Bundesgericht soll der Mangel an Rechtsschutz behoben werden.

Vor dem Hintergrund der Problematik der freien Beweiswürdigung durch das Bundesgericht (oben Ziff. 3.3.2) stellt sich ernsthaft die Frage, ob der fehlende Rechtsschutz besser auf kantonaler Ebene ausgebaut werden sollte und dadurch der erforderliche Rechtsschutz gewährt werden könnte. Dies könnte dadurch umgesetzt werden, dass Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG gestrichen würde.

Zahlreiche Kantone kennen eine gerichtliche Überprüfung von Akten der Regierung oder des Parlaments (vgl. STEINMANN/MATTLE, a.a.O., Art. 88 Fn 74 f. – im Gegensatz zu Fn. 71). Die Kantone von Bundesrechts wegen zu verpflichten, durch Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG eine entsprechende richterliche kantonale Prüfung vorzusehen, ist nichts Aussergewöhnliches. Eine solche Lösung hat den Vorzug, dass zum einen der Rechtsweggarantie voll gerecht würde und dass das Bundesgericht zum andern kantonale Sachverhaltsfragen systemgerecht lediglich auf Willkür hin zu überprüfen hätte.

Mit einer solchen Lösung würde eine erhebliche Rechtsschutzlücke behoben. Dies ist von Gewicht, weil die kantonalen Stimmrechtssachen in quantitativer Hinsicht die grosse Mehrheit der Stimmrechtsbeschwerden vor Bundesgericht darstellen. Das bedeutet, dass mit der Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG für eine Mehrheit der Stimmrechtsbeschwerden ein wahrer Rechtsschutz gewährt würde, ohne dass das Bundesgericht in fragwürdiger Weise bemüht werden müsste.

Es mag eingewendet werden, dass die Streichung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG den Rahmen einer «kleinen BGG-Revision» sprengt. Dies trifft zwar zu, ist indes auch hinsichtlich der vorgeschlagenen Neuerungen in Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 der Fall.

3.3.4 Bundesgericht als Sachverhaltsinstanz in eidgenössischen Stimmrechtsangelegenheiten

Damit verbleibt die Frage, ob das Bundesgericht in eidgenössischen Stimmrechtssachen zu einer freien Sachverhaltsprüfung zu verpflichten sei. Es ist unbestritten, dass mit dieser Lösung eine erhebliche Rechtsschutzlücke behoben würde. Sie ist ungeachtet der Problematik der bundesgerichtlichen Sachverhaltsprüfung (oben Ziff. 3.3.2) zu bejahen. Zum einen betreffen die Stimmrechtsbeschwerden in eidgenössischen Stimmrechtssachen nur einen relativ kleinen Teil von der Gesamtheit der Stimmrechtsbeschwerden. Zum andern kann sich das Bundesgericht wie jedes Sachverhaltsgericht auf die entscheiderelevanten Sachverhaltspunkte beschränken und Beweisanträge in vorweggenommener, antizipierter

Beweiswürdigung ablehnen (vgl. unter dem Gesichtswinkel des Anspruchs auf rechtliches Gehör STEINMANN/SCHINDLER/WYSS, SGK-BV, 4. Auflage, Art. 29 N 64). Auch kann das Bundesgericht eine strenge Praxis zur Begründung von Sachverhaltsrügen entwickeln.

Die Problematik der freien Beweiswürdigung durch das Bundesgericht kann allerdings nicht wegdiskutiert werden. Ebenso unbestritten ist der mangelnde Rechtsschutz in manchen Stimmrechtskonstellationen. In Abwägung dieser beiden Elemente ist eine Hauptlösung zu begrüssen und könnte m.E. eine Kompromisslösung in Kauf genommen werden:

Die freie Sachverhaltsprüfung gemäss den vorgeschlagenen Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 ist trotz seiner aufgeführten Nachteile zu begrüssen, indessen – durch Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG – auf eidgenössische Stimmrechtssachen zu beschränken.

Die de lege lata beschränkte Sachverhaltsprüfung bei Stimmrechtsbeschwerden kann allenfalls in Kauf genommen werden, soweit sie sich – durch Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG – auf eidgenössische Stimmrechtssachen beschränkt und in kantonalen Stimmrechtssachen der Rechtsschutz durch die Kantone gewährt wird.

* * * * *

Zusammenfassend halte ich fest:

- Die Einführung einer internen Rekurskommission in Personalfragen, Art. 17a E-BGG (neu), ist zu begrüssen.
- Der Ausschluss der Möglichkeit einer direkten Beschwerde gegen kommunale Erlasse, Art. 87 Abs. 1 E-BGG, ist zu begrüssen.
- Die Wendung «wenn sich die Beschwerde gegen einen kantonalen Erlass richtet» ist in Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 E-BGG zu streichen.
- Die freie Sachverhaltsprüfung gemäss Art. 97 Abs. 2 und 105 Abs. 3 E-BGG ist zu begrüssen, indessen – durch Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG – auf eidgenössische Stimmrechtssachen zu beschränken.
- Allenfalls ist die heute beschränkte Sachverhaltsprüfung zu belassen, soweit sie sich – durch Aufhebung von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BGG – auf eidgenössische Stimmrechtsangelegenheiten beschränkt.

* * * * *

Ich bitte um Kenntnisnahme meiner Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Gerold Steinmann

Herr
Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
cornelia.perler@bj.admin.ch

Datum 20. März 2025
Betrifft Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes
über das Bundesgericht (BGG)

Suva

Marc Epelbaum
Direktwahl 041 419 55 00
marc.epelbaum@suva.ch
www.suva.ch

Postadresse

Suva
GS
Fluhmattstrasse 1
Postfach
6002 Luzern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) Stellung nehmen zu können.

Die Suva ist die grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung in der Schweiz sowie Durchführerin der Militärversicherung. Die Unfall- und Militärversicherung sind im Rahmen der Teilrevision des BGG von den Änderungen des Artikels 97 Absatz 2 und des Artikels 105 Absatz 3 BGG sowie der Anpassung im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) direkt betroffen. Im Grundsatz begrüsst die Suva die Anpassungen im BGG sowie im ATSG, da es sich um einen sachlogischen Nachvollzug der aktuellen Rechtsprechung in die Gesetzgebung handelt.

Gemäss geltendem Recht kann das Bundesgericht bei Streitigkeiten um Geldleistungen der Militär- und Unfallversicherung die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz frei überprüfen, während es in anderen Verfahren die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur dann berichtigen oder ergänzen kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht. Diese Ausnahme soll nun mit der Änderung der Artikel 97 und 105 VE-BGG für Beschwerden betreffend die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- und der Unfallversicherung wegfallen. Die Suva hat Verständnis für diese Änderung des BGG, da es keine sachliche Begründung für eine andere Behandlung der Geldleistungen gibt. Weiter bestehen mit dem Einsprache- und dem kantonalen Beschwerdeverfahren bereits zwei Möglichkeiten, den Sachverhalt umfassend zu überprüfen.

Mit der Ergänzung des Artikels 61 mit dem Buchstaben *b^{bis}* im ATSG wird neu die Anforderung an das kantonale Beschwerdeverfahren, dass mit der Beschwerde gegen Verfügungen und Einspracheentscheide über Versicherungsleistungen auch Unangemessenheit gerügt werden kann, gesetzlich verankert. Da diese Anforderung gestützt auf die Rechtsprechung bereits heute vorhanden ist, begrüsst die Suva die Konkretisierung auf Gesetzesstufe. Bei

Seite 2/2

der «Angemessenheitskontrolle» darf das kantonale Gericht sein Ermessen aber nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. BGE 148 V 419 E. 5.5). Diese Einschränkung der «Angemessenheitskontrolle» wird in der vorgeschlagenen Gesetzesanpassung nicht erwähnt und soll, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, zumindest in der Botschaft, besser aber im Gesetzestext selbst, klargestellt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by a long horizontal stroke that ends in a small hook.

Marc Epelbaum
Generalsekretär

**Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern**

per E-Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

Zürich, 12. Februar 2025

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zürcher Handelskammer bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Bundesgerichtsgesetzes Stellung zu nehmen. Als Wirtschaftsverband und Miteigentümerin des Swiss Arbitration Centre engagiert sich die Zürcher Handelskammer für einen konkurrenzfähigen Schiedsplatz Schweiz.

Die Zürcher Handelskammer vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1200 Unternehmen mit über 200'000 Angestellten aus den Kantonen Zürich, Zug und Schaffhausen. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Position der ZHK

Die Zürcher Handelskammer unterstützt die Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) grundsätzlich, lehnt jedoch die geplanten Änderungen in Art. 65 Abs. 5 und 6 ab. Die Erhöhung der Gerichtsgebühren auf bis zu CHF 1 Mio. bei Streitwerten über CHF 100 Mio. nach Abs. 6 würde die Schweiz als Schiedsplatz im internationalen Wettbewerb benachteiligen. Ebenso wird die geplante Verdreifachung der maximalen Gerichtsgebühr auf CHF 300'000 nach Abs. 5 abgelehnt. Diese hohen Gebühren übersteigen den effektiven Aufwand deutlich und würden den Standort Schweiz weiter benachteiligen.

Würdigung der Vorlage

Gemäss des neuen Art. 65 Abs. 6 BGG kann die Gerichtsgebühr bei einem Streitwert von mehr als CHF 100 Mio. bis zu CHF 1 Mio. betragen. Eine solche Erhöhung der Gerichtsgebühren würde es insbesondere dem geplanten Zurich International Commercial Court schwer machen, im Ausland gegenüber der bereits bestehenden ausländischen Konkurrenz mit sehr geringen Gerichtsgebühren konkurrenzfähig zu bleiben. Als Miteigentümerin des Swiss Arbitration Centre befürchten wir einen Reputationsverlust für den traditionell sehr erfolgreichen Schiedsplatz Schweiz.

Gerade bei internationalen Schiedsfällen sind hohe Streitwerte keine Seltenheit, so dass die vorliegende Revision im Ausland sehr wohl zu negativen Reaktionen führen dürfte. Die Zürcher Handelskammer lehnt deshalb den neuen Art. 65 Abs. 6 ab.

Weiter soll zudem die maximale Gerichtsgebühr nach Art. 65 Abs. 5 BGG verdreifacht werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der effektiven Höchstgrenzen von CHF 200'000 auf CHF 300'000. Ein solcher Betrag geht weit über den effektiven Aufwand für die Behandlung einer Beschwerde hinaus und würde vor allem auch im Ausland auf Unverständnis stossen. Folglich lehnt die Zürcher Handelskammer die Verdreifachung der Gerichtsgebühr nach Art. 65 Abs. 5 ab.


Für Schweizer Unternehmen würde es mit Art. 65 gem. Entwurf schwieriger, sich in Verhandlungen zugunsten einer Streitschlichtung in der Schweiz durchzusetzen. Bereits heute sind die Schweizer Gerichtsgebühren im internationalen Vergleich hoch und stellen eine starke Belastung für unsere Unternehmen dar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer



Raphaël Tschanz
Direktor



Claudio Zihlmann
Leiter Wirtschaftspolitik